

VERBANDSNACHRICHTEN

AUSGABE 1 | 2021



AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Neuer Fortbildungslehrgang
Fachassistent/-in Digitalisierung
und IT-Prozesse (FAIT), S. 6

Qualitätsmanagement für Ihre Kanzlei, S. 7

Das Magazin des
Steuerberaterverbandes
Hamburg

**STEUER
BERATER
VERBAND**

Hamburg e.V.

Unsere Spezialisierung – Ihr Mehrwert ...

**Ihr Fachversicherungsmakler
für die rechts- und wirtschafts-
beratenden Berufe**

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Ihre Ansprechpartner in Hamburg:

Michael Sabourin
m.sabourin@vclub.de

Frank Dahle
f.dahle@vclub.de

Schauenburgerstraße 37
20095 Hamburg

Telefon 040.3009265-0
Telefax 040.3009265-29

www.vclub.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



**... ist Ihre maßgefertigte
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.**

**Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:**

- Exklusive Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder
- Prämienreduzierung dank exponierter Marktstellung möglich
- Prämienfreie Mitversicherung von Mitarbeitern
- Günstige und flexibel gestaltete Excedentendeckungen/
Objektexcedenten

**Rahmenvertragspartner für die
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V.**

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie Ihren Fachversicherungsmakler!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**



INHALTSVERZEICHNIS

AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Neuer Fortbildungslehrgang des Steuerberaterverbandes Hamburg	6
Qualität für Ihre Steuerkanzlei	7
Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine in der Zeit vom 01.01. bis 15.03.2021	12
Verstorbene Mitglieder	12
Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom 01.01. bis 15.03.2021	13

VERANSTALTUNGEN IM ÜBERBLICK

Termine – Vorträge	
Präsenzseminare	15
LIVE-Online-Seminare	19

VOM DSTV

DStV-Frauenpower im steuerpolitischen Berlin	26
--	-----------

BERUFSAUSÜBUNG

Prozessrecht/Finanzgerichtsordnung: Akteneinsicht in den Kanzleiräumen des Prozessbevollmächtigten	29
XRechnung betrifft mehr Mandanten als erwartet	33
Bonität & Risikobewertung – Bedeutung von Wirtschaftsauskünften am Beispiel von Creditreform	36
Geldwäscheprävention/Sorgfaltspflichten: Fragen rund um die Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister	42

STEUERRECHT

Einkommensteuerpflicht eines Gastarztstipendiums	44
Keine Berücksichtigung von Aufwendungen in Zusammenhang mit einem „Biberschaden“ als außergewöhnliche Belastungen i. S. des § 33 EStG	45
Fitnessstudio-Beiträge im Fokus von BFH und Finanzverwaltung	46

ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGRECHT

Übermittlung von Entgeltunterlagen zwischen Steuerberatern und der Deutschen Rentenversicherung	49
Wie sind Bezieher einer Versorgung wegen Alters in einer daneben ausgeübten abhängigen Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung abzurechnen?	51
Märzklauseel und Corona-Bonus	57

KLEINANZEIGEN

60

LITERATURHINWEISE

62

IMPRESSUM

16

BEILAGENHINWEIS

Einladung Rügener Steuerfachtag
Aktuell zum Steuerrecht – Frühjahr 2021 vom Verlag C.H.Beck

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER BEZIRKSGRUPPEN

(DIESER PLAN IST VORLÄUFIG. PLANÄNDERUNGEN TEILEN WIR IHNEN PER E-MAIL MIT!)

BEZIRKSGRUPPE Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr	JANUAR 2021	FEBRUAR 2021
<p>BERGEDORF</p> <p>Versammlungsort: LOLA Kulturzentrum e.V., Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg Tel. 040 7247735</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Marina Wiedenroth, StBin Südring 20, 21465 Wentorf Tel. 040 81974830, Fax 040 819748329</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>
<p>MITTE</p> <p>Versammlungsort: Hotel Ambassador, Heidenkampsweg 34, 20097 Hamburg Tel. 040 2388230</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. Holger Niemitz, StB Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf Tel. 040 7005338</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>
<p>NORD</p> <p>Versammlungsort: Restaurant „The Locks“, Marienhof 6, 22399 Hamburg Tel. 040 6116600</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. Andrea Möller, StBin Senke 19, 22393 Hamburg Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>
<p>OST</p> <p>Versammlungsort: Clubhaus SC Condor, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg Tel. 040 6451848</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde, StB Raaschwisch 15, 22043 Hamburg Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>
<p>SÜD</p> <p>Versammlungsort: Privathotel Lindtner, Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg Tel. 040 790090</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Ralf Cordes, StB Hölertwiete 8, 21073 Hamburg Tel. 040 75666530, Fax 040 75666524</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>
<p>WEST</p> <p>Versammlungsort: Röperhof Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg Tel. 040 8811200</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Daniela Ebert, StBin Holstenplatz 18, 22765 Hamburg Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>

Steuerberaterverband Hamburg e. V., Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg

MÄRZ 2021	APRIL 2021	MAI 2021	JUNI 2021
Keine Veranstaltung	Keine Veranstaltung	Do., 20.05. Aktuelles Umsatzsteuerrecht Dipl.-Finw. Sven Wagner Nordeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht	Do., 24.06. Aktuelles zur AO/FGO Alice Siegert FA Hamburg-Altona
Keine Veranstaltung	Keine Veranstaltung	Mo., 03.05. Betriebsprüfung/ Steuerfahndung Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R/FAStR	Mo., 07.06. Aktuelles zum Insolvenzrecht für Steuerberater Friedrich Kraft von Kaltenborn-Stachau, Rechtsanwalt, FAInsolvenzR
Keine Veranstaltung	Keine Veranstaltung	Di., 25.05. Aktuelles zum Insolvenzrecht für Steuerberater Friedrich Kraft von Kaltenborn-Stachau, Rechtsanwalt, FAInsolvenzR	Di., 22.06. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht (insb. Praxisfall Liquidation) Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte
Keine Veranstaltung	Keine Veranstaltung	Di., 18.05. Aktuelles Umsatzsteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen	Di., 15.06. Aktuelles Erbrecht Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz
Keine Veranstaltung	Keine Veranstaltung	Mo., 31.05. Scheinselbständigkeit Maren Meeves AOK Hamburg, Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater	Mo., 21.06. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte
Keine Veranstaltung	Keine Veranstaltung	Mi., 05.05. Aktuelles Einkommensteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen	Mi., 02.06. Mitarbeiterführung (Diskussionsrunde zu Personalthemen) Dipl.-Psych. Sabine Funk

Stand: 01. März 2021

NEUER FORTBILDUNGSLEHRGANG DES STEUERBERATERVERBANDES HAMBURG – FACHASSISTENT/-IN DIGITALISIERUNG UND IT-PROZESSE (FAIT)



Mit der neuen Fortbildung sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kleiner und mittlerer Kanzleien ein Verständnis digitaler Prozesse erhalten und im Kanzleialltag sicher damit umgehen können. In der Dreiecksbeziehung zwischen Steuerberaterkanzlei, Mandanten und Finanzverwaltung sollen FAIT-Mitarbeiter über den notwendigen Überblick verfügen, um Arbeitsabläufe in der Kanzleiorganisation sowie die damit verbundenen Datenflüsse und Schnittstellen für die und mit der Kanzleileitung zu überwachen und zu steuern.

Gesamtziel der FAIT-Prüfung ist es, digitale Geschäfts- und Arbeitsprozesse zu analysieren, zu standardisieren und zu automatisieren sowie die Kanzleileitung bei der Organisation, Umsetzung und Weiterentwicklung einer Digitalstrategie zu unterstützen.

Ideale Prüfungsteilnehmer sind daher Steuerfachangestellte, die IT-affin sind und ihre Kompetenzen im IT-Bereich ausbauen möchten.

Unsere erfahrenen Dozenten bereiten die Teilnehmer optimal auf die im März 2022 stattfindende Prüfung vor. Als Erfolgskontrolle werden an die Stoffvermittlung angepasste Übungsklausuren und -aufgaben geschrieben, die korrigiert, benotet und besprochen werden. Außerdem erhalten die Teilnehmer umfangreiche Skripte.

Der Lehrgang startet Mitte September 2021 und wird online durchgeführt.

Bei Interesse melden Sie sich per E-Mail bei Frau Vollrath: vollrath@steuerberaterverband-hamburg.de

QUALITÄT FÜR IHRE STEUERKANZLEI

MEHR ALS 160 KANZLEIEN SIND BEREITS QMS-ZERTIFIZIERT

Revolution:Q ist eine Partnerinitiative aus Steuerberaterverbänden, die seit 2013 die Kräfte bündelt und dafür sorgt, dass Kanzleien innerhalb von nur sechs Monaten die Zertifizierungsreife für ein QMS erlangen – selbstverständlich nach den Anforderungen der DIN EN ISO 9001.

Damit sind Sie bestens für eine Zertifizierung gerüstet – und bereit, die Entwicklung Ihrer Kanzlei voranzutreiben. Das Besondere an dem Programm Revolution:Q: Es ist exakt für die Bedürfnisse von Steuerberatungskanzleien und -büros entwickelt. Sie verschwenden keine Zeit auf Prozesse und Maßnahmen, die in Ihrem Geschäftsalltag keine Rolle spielen. Stattdessen werden die hohen berufsrechtlichen Anforderungen sowie die veränderten Marktbedingungen wie Digitalisierung, Risikomanagement, Mitarbeitergewinnung etc. praxisingerecht in standardisierte Kanzleiprozesse umgesetzt.

Herzstück von Revolution:Q sind die individuelle Unterstützung durch kanzleierfahrene QM-Berater sowie der Austausch der teilnehmenden Kanzleien untereinander – auch über den eigentlichen Zertifizierungsprozess hinaus. So können Kanzleiprozesse schrittweise im Austausch mit Berufskollegen und unter professioneller Moderation weiterentwickelt werden. Lesen Sie folgend das Interview mit Robert Hebler und Bernd Koch, den beiden QM-Beratern, die Ihnen im Rahmen von Revolution:Q zur Seite stehen.

Wir fragen die Qualitätsberater Robert Hebler und Bernd Koch, was das Konzept REVOLUTION:Q beinhaltet und wie es funktioniert.

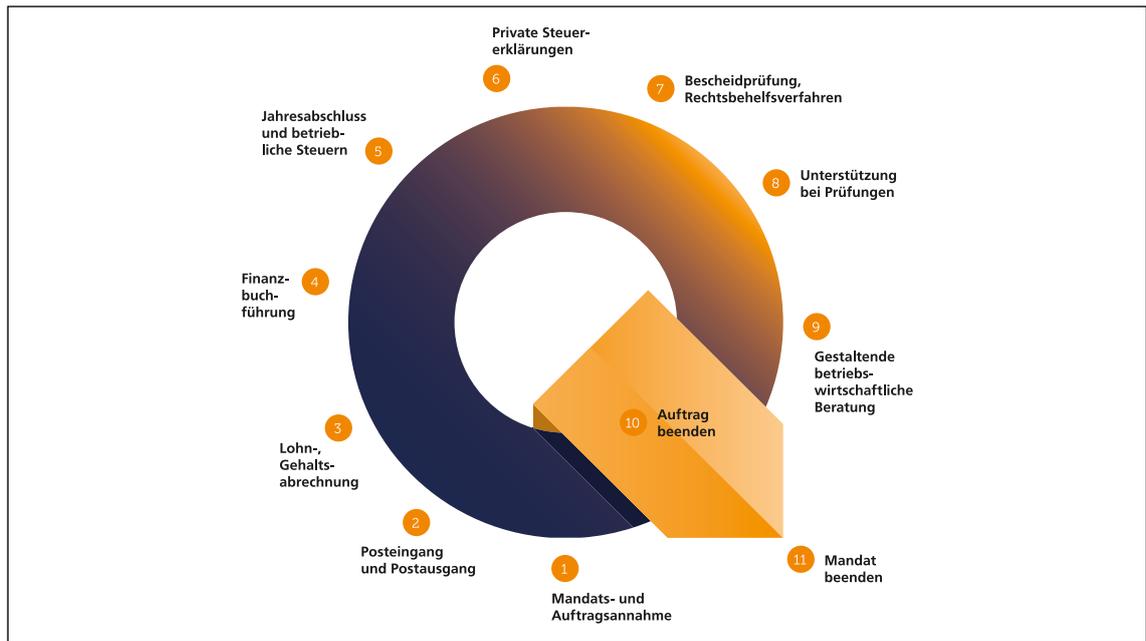
Was ist das Revolutionäre an REVOLUTION:Q?

Bernd Koch (BK): Revolutionär ist die kurze Projektzeitspanne und der minimale Aufwand für die Beteiligten in der Kanzlei, um eine beeindruckende Qualitätsbilanz zu erreichen. Mit REVOLUTION:Q erreicht eine Steuerberatungskanzlei innerhalb von nur 6 Monaten die Zertifizierungsreife nach DIN EN ISO 9001. In dieser Zeitspanne wird aus einem vorstrukturierten Muster-Qualitätsmanagementsystem (kurz QMS) ein an die Kanzleibesonderheiten angepasstes QMS. Sichtbarer Erfolg des abgeschlossenen Projektes ist die anschließende Zertifizierung durch ein unabhängiges Zertifizierungsunternehmen. Mitarbeiter und Kanzleileitung sind bei Überreichung des Zertifikats stolz auf die erbrachten Leistungen und zufrieden über die spürbaren Qualitätsverbesserungen im Tagesgeschäft.

Robert Hebler (RH): In dieser Zeitspanne werden das Qualitätsbewusstsein aller Beteiligten erhöht, vorhandene Kanzleistrukturen an den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der interessierten Parteien wie beispielsweise Mandanten, potenziellen Mandanten, Kanzleileitung, Mitarbeitern, potenziellen Mitarbeitern, Kooperationspartnern, Gesetzgebern ausgerichtet und elf Leistungsprozesse nach einem wirkungsvollen Prozessstandard aufgebaut.

RH: Dieser Prozessstandard ermöglicht, das vorhandene Know-how schnell abzubilden. So werden

STANDARD-LEISTUNGSPROZESSE BEI REVOLUTION:Q



die vorhandenen Fähig- und Fertigkeiten für alle verfügbar und gesichert. Diese Phase der Standardisierung gleicht einer Inventur, die eine nachfolgende Optimierung/Weiterentwicklung der Leistungsprozesse überhaupt erst ermöglicht.

BK: Schon am ersten Projekttag, der Startveranstaltung in der Kanzlei, wird auf einer von uns anonym erfassten Grundlage eine Aufstellung über alle täglichen Ärgernisse und Auftragsstörungen erstellt und diese in Zeitverlusten und ggfs. auch in Eurobeträgen ausgewiesen. Das Qualitätspotenzial wird damit für alle Anwesenden transparent und der Wunsch, dieses Potenzial zu nutzen, geweckt.

Revolutionär ist die sicht- und messbare Veränderung. Alle Mitarbeiter sind aktiv in Verbesserungsprozesse eingebunden. Die Mitarbeiter spü-

ren einen persönlichen Nutzen durch die Reduktion von Ärgernissen und Störungen.

Wie kann man sich REVOLUTION:Q als Projekt in einer Steuerberatungskanzlei vorstellen?

RH: Die Kanzleileitung nimmt mit meist ein bis zwei interessierten Mitarbeitern an den angebotenen Infoveranstaltungen der Verbände für etwa zwei Stunden und/oder an einer individuell vereinbarten Online-Präsentation teil, um sich umfassend über REVOLUTION:Q zu informieren. Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die mit jeder organisatorischen Veränderung einhergeht, deshalb werden alle Fragen, Ängste und Befürchtungen, die im Zusammenhang mit diesem Veränderungsprojekt gesehen werden, im Vorfeld besprochen und geklärt. Entscheidungsrelevant für die Kanzleileitung sind oft auch die folgenden Projektbestandteile des Konzepts REVOLUTION:Q:

- Coaching von außen schafft Akzeptanz.
- Kanzleispezifische Projektbegleitung durch erfahrene QM-Berater mit Spezialisierung auf Steuerberatungskanzleien.
- Straffes extern geführtes Projektmanagement entlastet Kanzleileitung und Mitarbeiter.
- Ein Disziplinierungsrahmen wie die DIN EN ISO 9001 verkürzt die Projektlaufzeit und zeigt Mitarbeitern und Externen die Ernsthaftigkeit der Absicht, Qualitätsmanagement in der Kanzlei zu leben.
- Die zeitliche Projektbegrenzung erfordert Schnelligkeit in der Umsetzung und bedeutet die Notwendigkeit, zum Ende zu kommen!
- Neue Strukturen und neues Bewusstsein werden innerhalb kürzester Zeit aufgebaut und nachhaltig in den Kanzleialltag integriert.
- Das Projekt endet mit einem nachweislich dokumentierten Erfolg für alle Beteiligten in Form von Erfolgskennzahlen und einem ISO-9001-Zertifikat.

RH: Die Vorgespräche dienen auch dazu, bewusst zu machen, dass bei fehlendem Veränderungswillen und fehlender Durchsetzungskraft der Kanzleileitung das Projekt unweigerlich scheitern wird.

BK: Der Startschuss für das Projekt fällt mit der unterzeichneten Verpflichtungserklärung zwischen der Kanzlei und dem Steuerberaterverband. Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft in einem Steuerberaterverband, der das Konzept REVOLUTION:Q unterstützt. Anschließend wird ein Termin für die Startveranstaltung zwischen Kanzleileitung und QM-Berater vereinbart. Die Startveranstaltung selbst findet, sofern die Platz-

verhältnisse es ermöglichen, im Besprechungszimmer der Kanzlei statt und dauert von 9.00 bis etwa 16.00 Uhr.

Bestandteile der Startveranstaltung:

Teil 1: Findet in der Kanzlei (Besprechungszimmer) oder im Hotel statt

- Kennenlernen
- Folienvortrag „Bedeutung des Qualitätsmanagementsystems (QMS)“
- Vorstellung beispielhafter Qualitätsregelungen aus dem QMS
- Bestandsaufnahme der täglichen Ärgernisse
- Aufforderung zum Handeln mit der Aktion „Jagen und Sammeln“

Teil 2: Findet in der Kanzlei statt

- Projektierung des Gesamtprojektes
- Verantwortlichkeiten für das QMS festlegen
- Gemeinsame Bearbeitung/Freigabe der ersten Qualitätsregelungen
- Aufgaben bis zum ersten Online-Meeting besprechen und festlegen
- Termin für das erste Online-Meeting vereinbaren

BK: Größere Kanzleien oder Kanzleien mit beengten Platzverhältnissen buchen auch schon mal für 3 bis 4 Stunden einen Besprechungsraum in einem Hotel, mit gemeinsamem Frühstücksstart. Das kommt bei den Mitarbeitern sehr gut an. Den zweiten Teil der Startveranstaltung kann man dann in der Kanzlei im kleineren Kreis (Kanzleileitung und ein, zwei Mitarbeiter zur Projektunterstützung) durchführen.

RH: Nach der Startveranstaltung folgen die Online-Meetings. Die Termine werden mit der Kanzleileitung abgestimmt. Die Online-Meetings gewährleisten, dass das Projekt am Laufen bleibt. Hier werden die Projektergebnisse besprochen, offene Fragen geklärt und immer auch neue Qualitätsregelungen erklärt und gestartet, bis alle (aktuell 54) Qualitätsregelungen in der Kanzlei fertiggestellt und freigegeben wurden.

Die Aufbauphase von REVOLUTION:Q besteht aus drei Phasen:

1. Individuell abgestimmte Startveranstaltung in der Kanzlei. Hier werden alle Beteiligten (Kanzleileitung und Mitarbeiter) einbezogen.

2. Anschließende Projektverfolgung durch abgestimmte und regelmäßig stattfindende Online-Meetings, um den Projektfortschritt zu gewährleisten.

3. Finalisiert wird das Projekt durch die in der Kanzlei stattfindende Abschlussveranstaltung.

BK: Anschließend kann die Abschlussveranstaltung vereinbart werden, um die zertifizierungsrelevanten Nachweisdokumente wie Auditjahresplanung, Risiken- und Chancenanalyse und Qualitätsbericht fertigzustellen. Die Abschlussveranstaltung beinhaltet auch einen Schulungsteil „Interne Audits“, bei dem die anwesenden Mitar-

beiter und die Kanzleileitung zu internen Auditoren/innen qualifiziert werden. Die Kanzlei erreicht in diesem Moment die Zertifizierungsreife nach DIN EN ISO 9001.

RH: Zum Konzept gehört auch die Koordinierung des Zertifizierungstermins, indem wir den Kontakt zu Zertifizierungsgesellschaften und dem Auditor herstellen. Die Aufbauphase des QM-Projekts endet mit der Bestätigung des externen Auditors, dass die Zertifizierung erfolgreich durchgeführt wurde. Die Kanzlei erhält wenig später von der Zertifizierungsgesellschaft ein „DIN EN ISO 9001“-Zertifikat. Das Zertifikat gibt Auskunft über die relevante Bezugsnorm (ISO 9001:2015), die Leistung und den Geltungsbereich der Zertifizierung der Kanzlei. Das Zertifikat ist aber noch mehr: Es gibt den Mitarbeitern eine positive Rückmeldung und damit die Sicherheit, auf dem richtigen Weg zu sein. Eine Zertifizierung ist keine einmalige Anstrengung, sondern vielmehr der Auftakt eines kontinuierlichen Prozesses. Denn mit dem Zertifikat geht das Unternehmen die Verpflichtung ein, sich selbst regelmäßig zu hinterfragen, permanent Optimierungspotenzial zu identifizieren und flexibel notwendige Änderungen vorzunehmen. Die jährlichen Überwachungsaudits sowie die Re-Zertifizierung nach drei Jahren stellen dies vonseiten des Zertifizierers sicher.

BK: Das Ende der QMS-Aufbauphase ist der Start in die QMS-Ausbauphase, weil Qualitätsmanagement nicht mit der Zertifizierung endet, sondern im Tagesgeschäft gelebt und täglich verbessert werden muss.



Unterstützen Sie die Mitarbeiter und die Kanzleileitung bei der Weiterentwicklung des QMS? Und was passiert, wenn im Folgejahr die Re-Zertifizierung ansteht? Sind die Kanzleien dann auf sich allein gestellt?

BK: Die Weiterentwicklung der QM-Systeme und die damit anfallende Kanzleiunterstützung sind elementare Bestandteile des Konzepts REVOLUTION:Q. In regelmäßigen Abständen (4 x jährlich) werden für die Weiterentwicklung der QM-Systeme spezielle Veranstaltungen (sogenannte Kanzleiwerkstätten) angeboten. Die Kanzleiwerkstätten werden zu den Themen Strategie, Kanzleimanagement, Leistungsprozesse und Unterstützungsprozesse angeboten. Die Teilnahme ist unbegrenzt für alle Mitarbeiter einer Kanzlei möglich. Beispielsweise bieten wir jetzt, im Herbst 2020, die Kanzleiwerkstattreihe „Interne Audits“ als Webinar an fünf verschiedenen Terminen für die Mitgliedskanzleien und deren Mitarbeiter an.

RH: Die Kanzleien haben zusätzlich aber auch die Möglichkeit, einen persönlichen Online-Termin mit uns zu vereinbaren, um kanzleispezifische QM-Aufgabenstellungen individuell mit uns zu besprechen. Viele Kanzleien greifen auf diesen Online-Service zurück, um die jährlich anstehenden Zertifizierungstermine schnell und unkompliziert gemeinsam vorzubereiten oder mit uns, als QM-Sparringspartner, über aktuelle Weiterentwicklungen des QMS zu sprechen.

Warum sollten Steuerberatungskanzleien ihr REVOLUTION:Q-Projekt jetzt starten?

RH: Weil die Welle der Veränderungen bereits da ist. Sie rollt über den Steuerberatermarkt hinweg.

Wer jetzt nur über seichte Veränderungen nachdenkt, ohne etwas an den strukturellen und organisatorischen Systemen tun zu wollen, wird von den Geschehnissen überrollt. Der Aufbau und die Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems unterstützen die Selbstlernfähigkeiten der Kanzleiorganisation fundamental. Die Selbstlernfähigkeit steht hier für die höchste Form der Organisationsentwicklung und bedeutet, dass sämtliche Herausforderungen, Risiken wie Chancen strukturierter und somit kosteneffizienter angenommen und umgesetzt werden.

RH: Bisher waren zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme bei Steuerberatungskanzleien eher die Ausnahme, da Projektaufwand und erwarteter Nutzen meist intransparent waren. REVOLUTION:Q bringt Licht ins Dunkel, da der zeitliche und personelle Projektaufwand für den Aufbau des Qualitätsmanagementsystems vollständig transparent und der Nutzen messbar ist.

BK: Zusätzlich steigen die Anforderungen an die Zukunftsfähigkeit der Kanzleien. So geht es aktuell darum, sich als attraktiver Arbeitgeber zu präsentieren, die Marktanforderungen der Digitalisierung und des Risikomanagements zu bewältigen und berufsrechtliche sowie gesetzliche Bestimmungen mit standardisierten Kanzleiprozessen praxisgerecht umzusetzen. Nach einem REVOLUTION:Q-Projekt sind die hierfür erforderlichen Qualitätsregelungen in den Kanzleialltag integriert. ■



Jetzt Zertifizierungsreife für Ihre Kanzlei sichern unter www.revolution-q.de

VOM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG WAHGENOMMENE TERMINE IN DER ZEIT VOM 01.01.2021 BIS 22.03.2021

27.01.

Online-Vorstandssitzung
(Vorstand, Thomas Volkmann)

03.02.

Online-Besprechung/Austausch zur Überbrückungs-
hilfe mit Finanzsenator Dr. Andreas Dressel
(Andreas Schneier)

09.02.

AGA, Online-Jahrestagung (Andreas Schneier)

11.02.

Deutsche Bank, Online-Neujahrsempfang
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

22.02.

Finanzgericht Hamburg, Online-Sitzung des Clearing-
Ausschusses (Andreas Schneier)

24.02.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Online-Geschäftsführersitzung (Thomas Volkmann)

11.03.

Interview mit Andreas Schneier in der ZDF-Sendung
„Heute in Deutschland“

22.03.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Online-Sitzung
Verbändeforum IT (Daniela Ebert)

VERSTORBENE MITGLIEDER

Es verstarben unsere Mitglieder

Edgar Beyn

* 08.09.1938 † 17.11.2020

Andrea Schmidt

* 03.03.1968 † 03.12.2020

Claudia Reinsch

* 22.10.1958 † 05.02.2021

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

**NEUZUGÄNGE VON MITGLIEDERN
IN DER ZEIT VOM 01.01.2021 BIS 15.03.2021**

A – B – S

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kattunbleiche 18, 22041 Hamburg

Alstertal Steuerberatungsgesellschaft

Böttcher Diezemann mbH
Harksheider Str. 102 a, 22399 Hamburg

Borger, Johannes

Dipl.-Kfm., Steuerberater WP
Segeberger Chaussee 129 b, 22851 Norderstedt

Braun, Albert

M.Sc., Steuerberater
Bahrenfelder Chaussee 8, 22761 Hamburg

Clasen, Joachim

Steuerberater
Humboldtstr. 51, 22083 Hamburg

Crone Dr., Ronald

Dipl.-Kfm., Steuerberater
Crone Steuerberatung
Hintern Stern 20, 22041 Hamburg

Dederding, Fabian

B.A., Steuerberater
Heinickestr. 2, 20249 Hamburg

Gertz + Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB
Hauptstraße 28, 21614 Buxtehude

Guilbert, Daniel

Dipl.-FW.(StAk), Steuerberater
c/o Taxes & Property
Güntherstraße 94, 22087 Hamburg

Hering, Astrid

Dipl.-Kffr., Steuerberaterin
Dockenhudener Str. 20, 22587 Hamburg

Hoppe, Christiane

Dipl.-Kffr., Steuerberaterin
Sodentwiete 7, 22337 Hamburg

inso.tax Steuerberatungsgesellschaft mbH

Essener Straße 105, 22419 Hamburg

Kleinwort, Andrea

Steuerberaterin
Dickhaut, Jürgensen & Partner
Bornbarch 16, 22848 Norderstedt

Kruse, Karen

Dipl.-Kffr., Steuerberaterin
Sahm Steuerberatungsgesellschaft mbH
Otto-Hahn-Straße 9 a, 25337 Elmshorn

Lafrentz, Kerstin

Dipl.-Kffr., Steuerberaterin
Hindenburgstr. 91, 22297 Hamburg

Nehls, Sebastian

B.A., Steuerberater
Landwirtschaftlicher Buchführungsverband
Lorentzendamm 39, 24103 Kiel

Pröbstle, Stephanie

Dipl.-Ök., Steuerberaterin FB amb.
Gesundheitsw.
Pröbstle Steuerberatungsgesellschaft mbH
Heimeranstraße 37, 80339 München

Rodehorst, Dirk

Dipl.-Kfm., Steuerberater WP
Hochallee 21, 20149 Hamburg

Scheller, Peter

Dipl.-Vw., Steuerberater FB ZöuVerbrSt.
Gertigstr. 3, 22303 Hamburg

Scheller & Partner PartG mbB

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Bleichenbrücke 11, 20354 Hamburg

Schleifer, Dr. Christian

Dipl.-Kfm., Steuerberater
c/o Gerber + Kollegen StBG mbH
Steinstraße 27, 20095 Hamburg

Schweitzer, Stefan

Steuerberater
Osterdeich 6, 25899 Dagebüll

Senioren-Zentren

Geschwister Jensen GmbH
Kieler Straße 212, 22525 Hamburg

visio

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Ehrenbergstraße 33, 22767 Hamburg

zum Felde, Marten

B. A., Steuerberater
Marten zum Felde & Ursula zum Felde
Westjork 19, 21635 Jork

Fördermitglieder

Böttcher, Jörn

Dipl.-Kfm., Steuerberater
Alstertal StBG Böttcher Diezemann mbH
Harksheider Str. 102 a, 22399 Hamburg

Diezemann, Frederic

Dipl.-Vw., Steuerberater
Stratenbarg 20 a, 22393 Hamburg

Die folgende Auflistung erfolgt unter Vorbehalt. Aktuell informiert werden Sie auf unserer Homepage unter www.steuerberaterverband-hamburg.de

TERMINE UND VORTRÄGE

PRÄSENZSEMINARE

KREATIVE FALLLÖSUNGEN IM MITTELSTAND

Termin: 25.05.2021
09:00 - 17:00 Uhr
Hotel Hafen Hamburg

Referenten: Prof. Dr. Markus Peter, StB, Aalen
Dr. Stephan Vossel, StB

DAS NEUE INVESTMENTSTEUERRECHT SOWIE AKTUELLES ZUR BESTEUERUNG VON KAPITALERTRÄGEN

Termin: 03.06.2021
09:00 - 17:00 Uhr
Hotel Hafen Hamburg

Referent: Hartmut Loy, Dipl.-Finanzwirt, Krefeld

GESTALTENDE STEUERBERATUNGSPRAXIS

Termin: 08.06.2021
09:00 - 17:00 Uhr
Radisson Blu Hotel

Referenten: Dr. Martin Strahl, StB, Köln
Dr. Ralf Demuth, StB, RA, FASr, Köln

KASSENFÜHRUNG

Termin: 21.06.2021
09:00 - 17:00 Uhr
Radisson Blu Hotel

Referent: Gerd Achilles, Dipl.-Finanzwirt (FH), Duisburg

TERMINE DER VORTRAGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT“ IN 2021

2/2021

Termin:	04.06.2021 09:00 -12:30 Uhr Online
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	14.06.2021 09:00 -12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Dr. Michael Messner, RA, FAStR, FAERBR, Notar, Hannover Dr. Jörg Grune, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht, Hannover
Termin:	16.06.2021 09:00 -12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	16.06.2021 14:00 -17:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

IMPRESSUM

Präsidium

StB Andreas Schneier, Präsident
StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke
StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

Weitere Vorstandsmitglieder

StB Ralf Cordes
StBin Daniela Ebert
StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde
StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller
StB Dipl.-Kfm. Holger Niemitz
StBin Marina Wiedenroth

Herausgeber

Steuerberaterverband Hamburg e. V.
Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg
Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 41344759
info@steuerberaterverband-hamburg.de
www.steuerberaterverband-hamburg.de
Verantwortlich für den Inhalt:
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr
Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg
Ausgabe 1 | 2021, März 2021

Fotos: stock.adobe.com

**TERMINE VERANSTALTUNGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT
FÜR STEUERBERATER UND QUALIFIZIERTE MITARBEITER“**

4-2020/21

Termine: 17.04.2021, 09:00 -13:00 Uhr
Hotel Grand Elysée
oder
19.04.2021, 09:00 -12:30 Uhr
Online

Referent: Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

5-2020/21

Termine: 05.06.2021, 09:00 -13:00 Uhr
Hotel Grand Elysée
oder
07.06.2021, 09:00 -12:30 Uhr
Online
oder
07.06.2021, 15:00 -19:00 Uhr
Ameron Hotel Speicherstadt

Referent: Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

**TERMINE SEMINARREIHE „AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG“
URTEILSDISKUSSION MIT BUNDESRICHTERN**

RUND UM DEN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

Termin: 26.04.2021
14:00 -17:15 Uhr
Online

Referent: Dr. Nils Trossen, Richter am Bundesfinanzhof, München

UMSATZSTEUER

Termin: 14.06.2021
15:30 -19:00 Uhr
Bucerius Law School

Referent: Dr. Christoph Wäger, Richter am Bundesfinanzhof, München

TERMINE JAHRES-ABONNEMENT „PRAKTIKER-SEMINARE 2021 FÜR KANZLEIMITARBEITER“

2/2021 – EINKOMMENSTEUER

Termine:	15.04.2021, 09:00 - 12:30 Uhr Online
Referent:	Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, Troisdorf

2/2021 – BILANZSTEUERRECHT

Termine:	17.05.2021, 09:00 - 12:30 Uhr Hotel Grand Elysée oder 21.05.2021, 09:00 - 12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg oder 19.05.2021, 09:00 - 12:30 Uhr Online
Referent:	Dr. Kai Scharff, Dipl.-Oec., Steuerberater, Hamburg

LEHRGÄNGE FÜR AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR STEUERFACHANGESTELLTEN

AZUBI-KURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG IM NOVEMBER 2021

Termine:	04.05.2021 17:45 - 20:00 Uhr Grone-Schule
Referenten:	Meike Hass'l, Steuerberaterin, Hamburg Dipl.-Finanzwirt(FH) Tom Hellmann, Hamburg Dipl.-Finanzwirt(FH) Matthias Lüders, Hamburg Maik Woywod

LIVE-ONLINE-SEMINARE

ELEKTROMOBILITÄT	
Termin:	06.04.2021 10:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Michael Seifert, Dipl.-Finanzwirt, StB, Troisdorf
EXCEL – GRUNDLAGEN	
Termin:	12.04.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm.
EXCEL – AUFBAUKURS	
Termin:	13.04.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm.
UPDATE BUCHFÜHRUNG FÜR MITARBEITER – SCHWIERIGE GESCHÄFTSVORFÄLLE RICHTIG BEHANDELN UND RICHTIG BUCHEN (TEIL 1)	
Termin:	13. und 20.04.2021 13:00 – 16:30 Uhr
Referent:	Adrian Iwan
CORONA-HILFSPROGRAMME	
Termin:	13.04.2021 14:00 – 15:30 Uhr
Referent:	Stefan Dickmann, Dipl.-Finw. (FH), Steuerberater
FALLSTRICKE UND CHANCEN BEI DER EINBRINGUNG EINES EINZELUNTERNEHMENS IN EINE GMBH	
Termin:	14.04.2021 09:00 – 12:30 Uhr oder 14:00 – 17:30 Uhr
Referent:	Prof. Dr. Burkhard Binnewies, RA FASStR, Köln
RECHNUNG UND RECHNUNGSBERICHTIGUNG	
Termin:	14.04.2021 14:00 – 16:00 Uhr
Referent:	Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München

KÖRPERSCHAFTSTEUERERKLÄRUNG 2020

Termin: 15.04.2021
09:00 – 12:30 Uhr oder 14:00 – 17:30 Uhr

Referent: Thomas Stimpel, RD Dipl.-Finanzwirt

DAC 6 – ANZEIGEPFLICHTEN BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN STEUERGESTALTUNGEN

Termin: 16.04.2021
10:00 – 13:00 Uhr

Referent: Franz Hruschka, Ltd. Regierungsdirektor, Finanzamt München, Abt. Betriebsprüfung

DIGITALES BUCHEN (TEIL 1)

Termin: 19.04.2021
09:00 – 13:00 Uhr

Referenten: Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund
Markus Bargel, Sachbearbeiter, Kanzleiorganisationsbeauftragter

CORONA-HILFSPROGRAMME

Termin: 19.04.2021
10:00 – 11:30 Uhr

Referent: Stefan Dickmann, Dipl.-Finw. (FH), Steuerberater

UMSATZSTEUER – TYPISCHE FEHLER – ERKENNEN – KORRIGIEREN – VERMEIDEN – KOMMUNIZIEREN

Termin: 21. und 28.04.2021
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Joachim Vogt, Leitender Regierungsdirektor, Vorsteher Finanzamt Zschopau

DER STEUERBERATER BEIM VERKAUF EINES MITTELSTÄNDISCHEN UNTERNEHMENS

Termin: 22.04.2021
09:00 – 12:30 Uhr oder 14:00 – 17:30 Uhr

Referent: Dr. Markus Wollweber, RA FASr

GEMEINNÜTZIGKEIT AKTUELL

Termin: 22.04.2021
14:00 – 16:15 Uhr

Referent: Dr. Jörg Alvermann, Rechtsanwalt, FASr, Köln

DIGITALES BUCHEN (TEIL 2)

Termin:	26.04.2021 09:00 – 13:00 Uhr
Referenten:	Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund Markus Bargel, Sachbearbeiter, Kanzleiorganisationsbeauftragter

DIE EINFÜHRUNG DES OSS VERFAHRENS FÜR DEN FERNVERKAUF

Termin:	27.04.2021 10:00 – 11:30 Uhr
Referent:	Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München

DIE FERIEWOHNUNG IM EINKOMMEN- UND UMSATZSTEUERRECHT

Termin:	29.04.2021 09:00 – 11:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS – (ABO) BZW. 2. TERMIN: PHANTOMLOHN IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Termin:	30.04.2021 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin:	30.04.2021 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

AKTUELLE RISIKEN DES BINNENMARKTES

Termin:	03.05.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Joachim Vogt, Leitender Regierungsdirektor, Vorsteher Finanzamt Zschopau

SCHÄTZUNG DER BESTEUERUNGSGRUNDLAGEN IN BARGELDINTENSIVEN BETRIEBEN

Termin:	05.05.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Gerd Achilles, Dipl.-Finanzwirt (FH), Duisburg

VERFAHRENSDOKUMENTATION – KASSE BRAUCHT EIN KONZEPT

Termin:	05.05.2021 14:30 – 18:00 Uhr
Referent:	Gerd Achilles, Dipl.-Finanzwirt (FH), Duisburg

GMBH & CO KG IN DER PRAXIS

Termin:	06.05.2021 09:00 – 12:30 Uhr oder 14:00 – 17:30 Uhr
Referent:	ORR Dipl.-Finanzwirt Christoph Kleine-Rosenstein

DIE PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DEM PRIVATEN HAUSDACH

Termin:	07.05.2021 09:00 – 11:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

QUALITÄTSMANAGEMENT REVOLUTION:Q – DIE ZEIT IST REIF! ZERTIFIZIERUNGSREIF...

Termin:	10.05.2021 16:00 – 17:30 Uhr
Referenten:	Bernd Koch, Finanzökonom (EBS), Qualitätsbeauftragter (TÜV), QM-Trainer (StBS AG) Robert Hebler, Dipl.-Ing. (FH), EFQM-Assessor, EOQ/TQU-Manager, QM-Trainer (StBS AG)

EXCEL – GRUNDLAGEN

Termin:	11.05.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

AUSGEWÄHLTE PRAXISFRAGEN BEI DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Termin:	11.05.2021 09:00 – 12:30 Uhr oder 14:00 – 17:30 Uhr
Referent:	Dr. Jens Stenert, RA FASr

EXCEL – AUFBAUKURS

Termin:	12.05.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

VERFAHRENSDOKUMENTATION NACH GOBD 2021

Termin: 17.05.2021
09:00 – 12:15 Uhr

Referent: Dipl.-Finanzwirt (FH) Thorsten Krain, StB, FB Int. StR, Neunkirchen

AUFNAHMEN UND ÜBERTRAGUNG VON FREIBERUFLERPRAXEN

Termin: 18.05.2021
10:00 – 12:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Stenert, RA, FASr, Köln

PRAXIS-KNOW-HOW: MITTEILUNG UND DOKUMENTATION INTERNATIONALER SACHVERHALTE

Termin: 18.05.2021
14:00 – 16:00 Uhr

Referent: Franz Hruschka, Ltd. Regierungsdirektor, Finanzamt München, Abt. Betriebsprüfung

AKTUELLE UMSATZSTEUER (1 X PRO QUARTAL)

Termin: 20.05.2021
09:30 – 11:00 Uhr

Referent: Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München

DIE BETRIEBSPRÜFUNG DER DRV

Termin: 21.05.2021
09:00 – 11:10 Uhr

Referent: Jörg Romanowski, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dallgow-Döberitz

UPDATE BUCHFÜHRUNG FÜR MITARBEITER – SCHWIERIGE GESCHÄFTSVORFÄLLE RICHTIG BEHANDELN UND RICHTIG BUCHEN (TEIL 2)

Termin: 25.05. und 01.06.2021
13:00 – 16:30 Uhr

Referent: Adrian Iwan

BESTEuerung DER NICHT GEMEINNÜTZIGEN VEREINE UND VERBÄNDE

Termin: 26.05.2021
09:00 – 12:00 Uhr

Referent: Dr. Jörg Alvermann, Rechtsanwalt, FASr, Köln

KREATIVE FALLLÖSUNGEN IM MITTELSTAND

Termin:	27.05.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referenten:	Prof. Dr. Markus Peter, StB, Aalen Dr. Stephan Vossel, StB

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin:	28.05.2021 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS – (ABO) BZW 3. TERMIN: DIE ÜBERLASSUNG DES FIRMENWAGENS AN DIE ARBEITNEHMER

Termin:	31.05.2021 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

DER WEG IN UND DURCH DIE DIGITALISIERUNG FÜR FORTGESCHRITTENE

Termin:	04.06., 18.06., 25.06. und 09.07.2021 09:00 – 13:00 Uhr
Referent:	Vanessa Halwaß, Berlin

EXCEL – GRUNDLAGEN

Termin:	14.06.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

EXCEL – AUFBAUKURS

Termin:	15.06.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

B2C – ONLINESHOPS

Termin:	17.06.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Joachim Vogt, Leitender Regierungsdirektor, Vorsteher Finanzamt Zschopau

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin:	25.06.2021 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

**LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS – (ABO) BZW.
4. TERMIN: DIE GRUNDLAGEN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE**

Termin:	28.06.2021 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

**LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS – (ABO) BZW. 5. TERMIN: GERINGFÜGIG ENTLOHNTE
BESCHÄFTIGTE – 450 EURO-GRENZE UND DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG**

Termin:	30.07.2021 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

DSTV-FRAUENPOWER IM STEUERPOLITISCHEN BERLIN

Von
Daniela Ebert, LL.M.,
Referatsleiterin
Steuerrecht beim DStV

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt die Interessen des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufs auf Bundesebene. Soweit so gut. Aber wer steckt eigentlich hinter den einzelnen Referaten? Und womit beschäftigen sich die Mitarbeiter?

Die Akteure

Hinter dem „Referat Steuerrecht“ steht geballte Frauenpower. Sie finden hier zum einen die Referatsleiterinnen Steuerrecht StBin Dipl.-Hdl. Vicky Jorhden und Daniela Ebert, LL.M.. Sie vertreten die Interessen des Berufsstandes, wenn es um Änderungen im Steuerrecht geht. Sie befassen sich grob gesagt mit allem von A wie Abgabenlast bis Z wie Zinsen. DStV-Geschäftsführerin RAin/StBin Sylvia Mein komplettiert das Team, moduliert die Strategien und wirkt als Netzwerkerin auf dem Berliner Parkett. Aus der Praxis kommend stehen alle drei für ein modernes, bürokratiearmes und nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit ausgerichtetes Steuerrecht ein.

Erhalten Sie einen Überblick über ausgewählte Tätigkeiten, Herausforderungen und Erfolge aus dem letzten Jahr, das natürlich geprägt war von den Folgen der Corona-Pandemie:

Austausch auf Distanz und doch ganz nah

Abstandsgebot! Eine Anordnung, die die politische Interessenvertretung nicht gerade einfacher macht. Aber trotz der äußeren Umstände stand der DStV in regem Austausch mit politischen und fachlichen Vertretern aus Bundestag und Bundesministerien. Der Digitalisierung sei Dank konnten die Mitarbei-

ter überwiegend online wirken. Wenn das gar nicht ging, waren sie mit Maske ausgestattet und ausreichendem Abstand für den Berufsstand unterwegs.

So brachte der DStV auch im Jahr 2020 als Sachverständiger seine Expertise in allen maßgeblichen öffentlichen Anhörungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages ein: Die Anhörung zum Thema „Mitarbeiterkapitalbeteiligung“, zu den „Corona-Steuerhilfegesetzen“ oder zum „Jahressteuergesetz 2020“ sind nur 3 Beispiele, die verdeutlichen, wie sehr die Meinung des DStV gerade auch in Krisenzeiten gefragt ist.

Das Gerangel um den Investitionsabzugsbetrag

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 sorgte zunächst für große Unruhe in der Praxis – schließlich drohten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus dem Anwendungsbereich des § 7g EStG rauszufallen. Die Bundesregierung plante, die Inanspruchnahme des sog. Investitionsabzugsbetrags nicht mehr an die bewährten Betriebsgrößenmerkmale, sondern an eine Gewinngrenze von höchstens 150.000 Euro zu knüpfen.

„Zu niedrig“ – so die Wertung des DStV. Zahlreiche Rückmeldungen aus der Praxis bestätigten seine Einschätzung. In seinen Stellungnahmen und als Sachverständiger der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses skizzierte er anschaulich die Gefahr für viele kleine und mittlere Unternehmen. Mit Erfolg: Die nunmehr eingeführte einheitliche Gewinngrenze von 200.000 Euro dürfte auch wieder die Zielgruppe der gesetzlichen Regelung – die KMU – von der steuerlichen Begünstigung profitieren lassen.

Die Achterbahnfahrt der Umsatzsteuersätze

Zunächst einigte sich die Bundesregierung auf die partielle Senkung des Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie. Kurz darauf folgte die generelle halbjährige Absenkung des ermäßigten sowie des Regelsteuersatzes im Umsatzsteuerrecht ab 1.7.2020. Es entstand ein wüstes Chaos. Was für den Koalitionsausschuss Anfang Juni in der Theorie so einfach klang, stellte in der Praxis einen bürokratischen Super-GAU dar. Für Unternehmer und ihre steuerlichen Berater war es schier unmöglich, sich in weniger als einem Monat auf die Folgen der Umsatzsteuersatzanpassung einzustellen.

Der DStV adressierte daher umgehend die dringenden Praxisfragen an die maßgeblichen

Vertreter im Bundestag und das Bundesministerium der Finanzen (BMF). Das BMF reagierte zügig. In seinem Schreiben Ende Juni nahm es zu vielen ungeklärten Fallgestaltungen Stellung. Für die Abrechnungen im B2B-Bereich bestand mitunter sogar Grund zur Freude. Unternehmer konnten hier von einer einmonatigen Schonfrist profitieren, wie vom DStV im Hearing im Bundestag gefordert.

NACHDIGAL – flieg Vogel flieg!

Gerade das vergangene Jahr hat Unternehmen gelehrt, wie wichtig eine funktionierende digitale Infrastruktur ist. Das gilt auch für die Kommunikation zwischen Steuerberaterinnen bzw. Steuerberatern und der Finanzverwaltung. Daher begleitet der DStV Digitalisierungsprojekte, wie „NACH-

ANZEIGE



Aktenstaub ade – Digitalisierung juche!

Digitalisieren leicht gemacht mit der scannerbox – Smart-Scan-Lösungen zum einfachen Digitalisieren von Belegen.

Mit unseren Scanlösungen haben Sie die Möglichkeit, Belege schnell zu digitalisieren und diese direkt an DATEV Unternehmen online, DATEV DMS oder Ihre eigenen Ablagestrukturen zu übermitteln.



Wendenstraße 4 • 20097 Hamburg • Tel. 040/23 622-0

www.cpgmbh.de



Austausch auf Distanz: die Referatsleiterinnen Daniela Ebert und Vicky Johrden (v. L.)

Bildnachweis: DStV



DStV-Geschäftsführerin und Netzwerkerin Sylvia Mein komplettiert das Team

Bildnachweis: Deutscher Bundestag

DIGAL“ seit langem sehr engagiert. Erfreulicherweise ging Bayern in der ersten Jahreshälfte 2020 endlich mit gutem Beispiel voran. Die weiteren Bundesländer zogen Ende des Jahres nach. Mit der technischen Umsetzung der datenschutzsicheren Nachreichung von digitalen Anlagen (zur Steuererklärung) ist ein riesiger Schritt in Richtung medienbruchfreier Kommunikation getan – wie vom DStV seit 2012 gefordert.

Im Wettlauf gegen die Zeit – Fristen bereiten Ungemach

Im vierten Quartal zeigte sich, dass sowohl die Frist für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2019 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften als auch die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen 2019 schwerlich einzuhalten sind. Kein Wunder: Der Berufsstand leistete unglaubliche Unterstützung während der Pandemie. Da geriet das Tagesgeschäft ins Stocken. Seit Juli brachte der DStV die Nöte der Praxis gegenüber der Bundesregierung nachdrücklich vor. Die Einigung zwischen BMF und den Finanzministerien

der Länder auf eine einmonatige Schonfrist für die Abgabe der Steuererklärungen wirkte Anfang Dezember wie ein Schlag ins Gesicht des Berufsstandes. DStV-Präsident Harald Elster brachte nun gegenüber der Politik die dramatische Situation zum Ausdruck. In seinem Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden der Regierungskoalition warb er gerade wegen des erweiterten Lockdowns Mitte Dezember eindringlich um verfahrensrechtliche Erleichterungen. Gleichlautende Appelle richtete er erneut an den Bundeswirtschaftsminister und den Chef des Bundeskanzleramtes.

Überraschend zügig reagierte zunächst das Bundesamt für Justiz. Es kündigte an, gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung am 31.12.2020 endete, vor dem 1.3.2021 kein Ordnungsgeldverfahren einzuleiten. Wenige Tage später die zweite Positivmeldung aus dem Bundestag: Die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019 solle qua Gesetz bis zum 31.8.2021 verlängert werden. Das mittlerweile angestoßene Gesetzgebungsverfahren dürfte im Februar abgeschlossen werden. ■

PROZESSRECHT/FINANZGERICHTSORDNUNG: AKTENEINSICHT IN DEN KANZLEIRÄUMEN DES PROZESSBEVOLLMÄCHTIGTEN



1. Eine Übersendung der Akten in die Kanzleiräume eines Prozessbevollmächtigten ist auch gestützt auf den neu gefassten § 78 Abs. 3 Satz 1 FGO möglich.

2. Akteneinsicht in Zeiten der Pandemie ist durch Übersendung der Sachakten in die Kanzleiräume des Prozessbevollmächtigten zu gewähren.

Gründe:

Die Gewährung der Akteneinsicht durch Übersendung der Sachakten in die Kanzleiräume beruht auf § 78 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 FGO.

In § 78 Abs. 1 Satz 1 FGO ist bestimmt, dass die Beteiligten die Gerichtsakte und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen können. Die Vorschrift gewährt den Beteiligten eines finanzgerichtlichen Verfahrens ein umfassendes Recht auf Akteneinsicht als wesentlichen Bestandteil des in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgten Anspruchs auf

rechtliches Gehör. Das Recht auf Akteneinsicht dient darüber hinaus der Garantie des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) sowie der „Waffengleichheit“ der Beteiligten, da nur durch die umfassende Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Akteninhalt den Beteiligten – namentlich dem Kläger – eine effektive Rechtsverfolgung ermöglicht wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.04.2010, 1 BvR 3515/[08]; Stalbold, in: Gosch, § 78 FGO, Rn. 2). Die Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 FGO sieht freilich lediglich vor, dass die Beteiligten die Akten einsehen können. In welcher Form die Einsichtnahme zu erfolgen hat bzw. erfolgen kann, regelt die Vorschrift dagegen nicht. Regelungen betreffend die Form der Einsichtnahme in die Akten durch die Beteiligten enthalten die Bestimmungen des § 78 Abs. 2 und 3 FGO. Wird die Prozessakte – so wie hier – noch in Papierform geführt, bestimmt § 78 Abs. 3 Satz 1 FGO, dass die Akteneinsicht (grundsätzlich) durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt wird. Diensträume im Sinne des § 78 Abs. 3 Satz 1 FGO

sind neben den Räumlichkeiten des Gerichts alle Räume, die vorübergehend oder dauernd dem öffentlichen Dienst zur Ausübung dienstlicher Tätigkeiten dienen und über die ein Träger öffentlicher Gewalt das Hausrecht ausübt (vgl. BFH, Beschluss vom 13.06.2020, VIII B 149/19, BFH/NV 2020, 1268), mithin auch Räumlichkeiten anderer Gerichte oder Behörden, aber auch des beklagten Hauptzollamtes. Die Kanzleiräume des Prozessbevollmächtigten sind dagegen keine Diensträume im Sinne dieser Vorschrift; eine Akteneinsicht außerhalb von Diensträumen sieht die Vorschrift des § 78 Abs. 3 Satz 1 FGO ausdrücklich nicht vor.

Es ist indes allgemein anerkannt, dass durch die Neufassung des § 78 Abs. 3 Satz 1 FGO eine Akteneinsicht außerhalb von Diensträumen nicht generell ausgeschlossen und im Einzelfall auch eine Übersendung der Akten in die Kanzleiräume eines Prozessbevollmächtigten möglich ist (vgl. BFH, Beschluss vom 13.06.2020, VIII B 149/19, BFH/NV 2020, 1268; Brandis, in: Tipke/Kruse, § 78 FGO, Rn. 13; Stalbold, in: Gosch, § 78 FGO, Rn. 38). Die Entscheidung, Akteneinsicht außerhalb von Diensträumen zu gewähren, ist eine am Einzelfall auszurichtende Ermessensentscheidung des Gerichts, die die für und gegen eine Aktenversendung sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen hat. Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses ist auch das vom Gesetzgeber vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen einer Einsichtnahme in die Akten in und außerhalb von Diensträumen zu beachten, was etwa zur Folge hat, dass bloße Unbequemlichkeiten, die mit einer Akteneinsicht in den Geschäftsräumen des Gerichts verbunden sind, keine Ausnahme von der Regel des § 78 Abs. 3 Satz 1 FGO begründen können. Im Rahmen des Abwä-

gungsprozesses ist freilich auch zu berücksichtigen, dass Aspekte wie die Wahrung des Steuergeheimnisses und die Gefahr der Einsichtnahme durch unbefugte Dritte einer Versagung der Einsichtnahme außerhalb der Diensträume des Gerichts nicht gleichsam automatisch entgegenstehen. Denn diese Gefahren bestehen auch, wenn dem Prozessbevollmächtigten Ablichtungen aus den eingesehenen Akten erteilt werden – auf die der Prozessbevollmächtigte einen Anspruch hat (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 2 FG) – oder zum Zwecke der Akteneinsicht eine elektronische Fassung der Papierakte hergestellt und die Akteneinsicht auf elektronischem Wege gewährt wird (vgl. § 78 Abs. 3 Satz 2 FGO). Schwerer wiegen dagegen schon Gesichtspunkte, wie die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Akten oder bestimmter Urkunden, die nur im Original vorliegen, oder das dienstliche Interesse an einer Verfügbarkeit der Akten im Hinblick auf eine bevorstehende mündliche Verhandlung.

Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit einen Anspruch auf Aktenübersendung in die Kanzleiräume etwa angenommen, wenn ein Prozessbevollmächtigter auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen war (vgl. BFH, Beschluss vom 29.10.2008, III B 176/06, BFH/NV 2009, 12), wenn ein Prozessbevollmächtigter aufgrund eines Kreuzbandrisses in vergleichbarer Weise wie eine auf Benutzung eines Rollstuhls angewiesene Person in seiner Beweglichkeit beeinträchtigt ist (vgl. BFH, Beschluss vom 13.12.2012, X B 221/12, BFH/NV 2013, 571) oder wenn die Akten, in die Einsicht genommen werden soll, außergewöhnlich umfangreich und unübersichtlich sind und es dem Prozessbevollmächtigten deshalb und wegen der Dienstzeiten der Mitarbeiter an dem jeweiligen Ge-

richt oder der jeweiligen Behörde auch bei intensiven Bemühen voraussichtlich nicht möglich ist, sich innerhalb eines angemessenen Zeitraumes über den Akteninhalt zu informieren (vgl. BFH, Beschluss vom 14.01.2015, V B 146/14, BFH/NV 2015, 517). Diese von der Rechtsprechung zugelassenen Ausnahmen von dem Grundsatz, dass Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen zu gewähren ist, rechtfertigen sich

jeweils aus dem Anspruch des Prozessbevollmächtigten auf Gewährung rechtlichen Gehörs sowie aus der zu beachtenden Waffengleichheit der Beteiligten und dem damit umfassenden Rechtsschutz im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG (vgl. etwa BFH, Beschluss vom 28.11.2019, X B 132/19, BFH/NV 2020, 377, unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 13.04.2010, 1 BvR 3515/08; NVwZ 2010, 954). Der beschließende Senat hält dafür,

ANZEIGE



e

Wir sind das e in Hamburg.

Ein attraktives Leasingangebot für Businesskunden³:
z.B. Audi e-tron 50 quattro 230 kW (313 PS)¹

<p>Monatliche Leasingrate</p> <p style="font-size: 24px; font-weight: bold;">€ 339,-²</p> <p>Alle Werte zzgl. MwSt.</p>	<p>Leistung: 230 kW (313 PS)</p> <p>Vertragslaufzeit: 36 Monate</p> <p>Jährliche Fahrleistung: 10.000 km</p>	<p>Monatliche Leasingrate: € 339,-²</p> <p>Sonderzahlung: € 5.000,-</p> <p>(entspricht dem Bundesanteil der Innovationsprämie⁴ (Umweltbonus))</p>
--	--	---

Ein Angebot der Audi Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Zzgl. Überführungskosten und MwSt., Bonität vorausgesetzt. Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt. Alle Angaben basieren auf den Merkmalen des deutschen Marktes.

¹ Stromverbrauch kombiniert: 24,3–21,4 (NEFZ) kWh/100km | 26,2–21,7 (WLTP) kWh/100km; CO₂-Emissionen kombiniert: 0 g/km; CO₂-Effizienzklasse: A+; Angaben zu den Kraftstoff-/Stromverbräuchen und CO₂-Emissionen bei Spannbreiten in Abhängigkeit von der gewählten Ausstattung des Fahrzeugs.

² Zulassungs- und Überführungskosten werden separat berechnet.

³ Zum Zeitpunkt der Leasingbestellung muss der Kunde der berechtigten Zielgruppe angehören und unter der genannten Tätigkeit aktiv sein. Zur berechtigten Zielgruppe zählen: Gewerbetreibende Einzelkunden inkl. Handelsvertreter und Handelsmakler nach § 84 HGB bzw. § 93 HGB, selbstständige Freiberufler / Land- und Forstwirte, eingetragene Vereine / Genossenschaften / Verbände / Stiftungen (ohne deren Mitglieder und Organe). Wenn und soweit der Kunde sein(e) Fahrzeug(e) über einen gültigen Konzern-Großkundenvertrag bestellt, ist er im Rahmen des Angebots für Audi Businesskunden nicht förderberechtigt.

⁴ Der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen Audi durch Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine nach dem 18.05.2016 wird mit dem Umweltbonus inklusive Innovationsprämie gefördert, sofern das Fahrzeug nach dem 03.06.2020 und bis zum 31.12.2021 zugelassen und der Erwerb nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird. Das Fahrzeug muss im Inland auf den/die Antragstellerin zugelassen werden (Erstzulassung) und mindestens 6 Monate zugelassen bleiben. Ein Drittel des Umweltbonus wird seitens der AUDI AG direkt auf den Nettokaufpreis gewährt, zwei Drittel des Umweltbonus (Bundesanteil am Umweltbonus inklusive Innovationsprämie) werden nach positivem Zuwendungsbescheid auf Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.bafa.de ausbezahlt. Der Antrag auf Gewährung des Bundesanteils am Umweltbonus muss bei Zulassung nach 04.11.2019 spätestens ein Jahr nach Zulassung über das elektronische Antragsformular unter www.bafa.de eingereicht werden. Auf die Gewährung des Umweltbonus besteht kein Rechtsanspruch und die Förderung endet mit Erschöpfung der bereitgestellten Fördermittel, spätestens jedoch zum 31.12.2025. Nähere Informationen zum Umweltbonus sind auf den Internetseiten des BaFa unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/Neuen_Antrag_stellen/neuen_antrag_stellen.html abrufbar.

Audi Zentrum Hamburg

Audi Hamburg GmbH
Kollastraße 41-63
22529 Hamburg
Tel.: 040 548 00 - 222

etron@hamburg.audi

Audi Elbvororte

Audi Hamburg GmbH
Rugenberg 248
22549 Hamburg
Tel.: 040 897 944 6 - 37

www.hamburg.audi

Audi Hamburg Nord

VGRHH GmbH
Langenhorner Chaussee 666
22419 Hamburg
Tel.: 040 600 030 - 377

Audi Hamburg Süd

VGRHH GmbH
Ausschläger Weg 74
20537 Hamburg
Tel.: 040 251 516 - 111

Get connected!
KANZLEISOFTWARE 100% DIGITAL

KANZLEI MANDANTEN UNTERNEHMEN
SOFTWARE VOM DIGITALEXPERTEN

sicher
MIT BMD

Mit BMD in die digitale Zukunft!

Der Weg zur Digitalisierung ist mit BMD einfach und unkompliziert: BMD CONSULT deckt alle Kanzleileistungen ab und ermöglicht die perfekte Büro-Organisation. Ihren Mandanten bieten wir maßgeschneiderte Businesslösungen für jede Branche und jede Unternehmensgröße.

Für den optimalen Informationsfluss sorgt unsere Kommunikationsplattform BMD Com: nahtlos vernetzt, 100 % sicher, praxisgerecht und userfreundlich.

BMD Vorteile auf einen Blick:

- einheitliche Datenbasis – browserfähig und skalierbar
- eine Oberfläche – für alle Endgeräte
- universell für alle wesentlichen Betriebssysteme
- sicher und unabhängig – auch als Cloud-Lösung

LERNEN SIE UNS KENNEN!

Online-Vorträge und Veranstaltungstermine finden Sie auf www.bmd.de

BMD GmbH
Donnerstraße 10, 22763 Hamburg
Tel.: +49 (40) 5543920
E-Mail: getconnected@bmd.de

dass diesen Fallgruppen die Situation gleichzustellen ist, dass eine Einsichtnahme in die Akten in den Räumlichkeiten des Gerichts vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit der Pandemie und dem in Hamburg mit der sog. Eindämmungsverordnung (Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21.01.2021, HmbGVBl. S. 25) verfolgten gesetzgeberischen Anliegen, körperliche Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren (vgl. § 3 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), bis auf weiteres nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Den Prozessbevollmächtigten darauf zu verweisen, Akteneinsicht zu einem Zeitpunkt zu nehmen, wenn das Gericht eine Einsichtnahme in die Akten in seinen Räumlichkeiten wieder eröffnet, kommt schon mit Blick auf den ungewissen Zeitpunkt nicht in Betracht. Da die Gerichte nach dem Willen der politisch Verantwortlichen ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe der effektiven Rechtsschutzgewährleistung auch in Zeiten der Pandemie gerecht werden sollen, muss den Beteiligten eines finanzgerichtlichen Verfahrens auch in diesen Zeiten die Möglichkeit gegeben sein, Einsicht in die dem Gericht vorgelegten Akten zu nehmen. Diese Möglichkeit der Akteneinsicht auch zu Pandemiezeiten ist im konkreten Fall durch Übersendung der Akten in die Kanzleiräume zu realisieren. Anhaltspunkte dafür, dass ein Verlust der Akte oder Teile der Akte drohen oder dass eine Akteneinsicht in den Kanzleiräumen missbraucht werden könnte, den Akteninhalt zu manipulieren, bestehen nicht ...

Beschluss 4 K 136/20 vom Finanzgericht Hamburg am 01.02.2021 ■

XRECHNUNG BETRIFFT MEHR MANDANTEN ALS ERWARTET, TEIL 1

Serie: „Ein X für ein E“

Teil 1 – Stand 2021.01

Überblick über die wesentlichen Problemstellen und Lösungen beim Umstieg auf die XRechnung

Sie betrifft viel mehr Mandanten, als nur diejenigen, die sich selbst tangiert fühlen: die Pflicht, Rechnungen an die öffentliche Hand künftig als XRechnung zu übermitteln. Experten gehen davon aus, dass jedes Unternehmen mindestens einmal im Jahr mit einem öffentlichen Auftraggeber abrechnet und somit Beratungsbedarf bei allen Mandanten vorliegt. Die Hauptschwierigkeit ist momentan, neben dem fehlenden Bewusstsein dafür, die heterogene IT-Landschaft – auf beiden Seiten.

„Der Knackpunkt an der XRechnung ist, dass sie auf einem europäischen Standard basiert, der bestimmte Pflichtinhalte voraussetzt, die derzeit bei den wenigsten Unternehmen vorliegen“, erklärt Ivo Moszynski, E-Rechnungsexperte bei der DATEV eG. Dies ist in erster Linie eine sogenannte Leitweg-ID, die für die Erstellung des XRechnungsdatensatzes zwingend erforderlich ist. Eine solche kannte die deutsche Praxis bislang nicht, so dass ein entsprechendes Feld in der Folge (noch) nicht in die Rechnungserstellungsprogramme der Mandanten integriert ist.

Die wesentlichen Informationen generieren

Da Mandanten unterschiedlichste Branchenlösungen einsetzen, mit denen sie ihre Faktura

erledigen, obliegt es ihnen selbst, bei den Herstellern dieser Lösungen in Erfahrung zu bringen, ob oder gegebenenfalls wann das betreffende Produkt in der Lage sein wird, XRechnungen zu erzeugen. Noch längst nicht alle Softwarehäuser haben bereits entsprechende Updates programmiert und bei den Kunden aufgespielt.

Der zweite wesentliche Aspekt, den Mandanten im Vorfeld der Beratung zu klären haben, ist eine Aufstellung der Kundengruppen, die künftig eine XRechnung benötigen samt der Wege, über die sie jene empfangen wollen. Diese Frage ist durchaus vielschichtig, da den Mandanten häufig das Bewusstsein fehlt, dass sie etwa als Lebensmittellieferant einer Behördenkantine ebenso betroffen sind wie als Dienstleister für die Deutsche Bahn. Darüber hinaus gelten in den unterschiedlichen Bundesländern unterschiedliche Übertragungsrichtlinien und Zeitkorridore für die verpflichtende digitale Rechnungsstellung.

Die optimale Übermittlung bestimmen

Erst nachdem der Mandant diese Informationen alle eingeholt und in einer Aufstellung aufbereitet hat, ist es an der Zeit, sich über Lösungsansätze Gedanken zu machen. Eine grundsätzliche Entscheidung ist, ob die XRechnung vom Unternehmen jeweils in Eigenregie oder von einem (Komplett-)Dienstleister erstellt werden sollen. Letztere gibt es in beiden Varianten: Einmal für den Fall, dass das Unternehmen in seiner Faktura-Lösung zwar die XRechnung selbst erzeugt, diese aber dann vom Dienstleister an die unterschiedlichen Empfänger auf deren präferierten Wegen über-

Von
Claudia Specht,
DATEV eG;
Pressestelle

mitteln lässt, oder als Full-Service-Version, wie beispielsweise bei DATEV SmartTransfer. Dabei übernimmt der Dienstleister nicht nur die Übermittlung, sondern auch die Erstellung der XRechnung aus einem konventionellen Rechnungsdokument heraus, das das Unternehmen zuvor zugestellt hat.

Ab einem gewissen Rechnungsaufkommen ist sicherlich die erste Variante wirtschaftlicher. Generell am sinnvollsten ist es, die Übertragung so zu organisieren, dass nicht nur eine automatisierte Übermittlung an die unterschiedlichen Empfänger, sondern gleichzeitig die Einspeisung und Weiterverarbeitung in den gesamten Fibu-Prozess erfolgt, inklusive automatisierter Buchungsvorschläge und Abgleich mit den Zahlungseingängen.

Möglichst nahtlose Prozesse schaffen

Dies lässt sich derzeit am besten in der Kombination mit den verschiedenen DATEV Lösungen zur Rechnungserstellung und -übermittlung bewerkstelligen. Dadurch sind nach der Erzeugung der Rechnung im Wunschformat des Empfängers zum Beispiel alle Rechnungsportale der öffentlichen Verwaltung erreichbar. „Auf Unternehmensseite lassen sich die Dokumente dabei auch dauerhaft in 'Unternehmen online' archivieren und unmittelbar an die Kanzlei zur Weiterverarbeitung übertragen“, erklärt Moszynski.

Alternativ zu dieser branchenübergreifend durchgängigen Lösung können Mandanten E-Rechnungen in zahlreichen Fällen auch weiterhin per

E-Mail versenden, wenn rechtlich nicht ausgeschlossen. Die neueste Version des ZUGFeRD-Standards erfüllt grundsätzlich alle Normen der XRechnung und kann darüber hinaus auch für internationale Geschäftsvorfälle oder Rechnungen an andere Kunden im Mittelstand genutzt werden.

ZUGFeRD nutzt das PDF/A-3-Format, bei dem die XML Datei ins PDF eingebettet wird. Beim Versand werden dann sowohl die vom Rechnungsempfänger geforderten strukturierten Datensätze im XML-Format als auch das Rechnungsbild im gewohnten Aussehen als PDF-Anhang in der E-Mail übermittelt.

XRechnung als Chance zur Prozessautomatisierung

Gerade für Mandantengruppen, die nur einen geringen Anteil an Kunden der öffentlichen Hand, dafür aber einen höheren bei größeren Unternehmen haben, kann der ZUGFeRD-Standard eine sinnvolle Lösung darstellen, da er universeller einsetzbar ist als das reine Behördenformat. „Generell sollten Mandanten die Zwangsanpassung an die XRechnung auch als Chance begreifen, Prozesse durch Digitalisierung zu straffen und die Zusammenarbeit mit der Steuerberatungskanzlei zu vereinfachen“, sagt Ivo Moszynski.

Das gilt auch unter der Berücksichtigung des Problems, dass Rechnungsinhalte, die der XRechnungs-Standard fordert, derzeit in den Unternehmenslösungen nicht hinterlegt sind. Hier sollte überlegt werden, inwieweit eine Anpassung des

Rechnungslayouts und der Rechnungsinhalte perspektivisch für alle Kunden des Unternehmens umgesetzt werden kann, um nicht bei jedem Rechnungsempfänger unterschiedliche Datensätze erzeugen zu müssen.

Für Steuerberater ist es in der Beratung von Vorteil, sich frühzeitig in das Projekt einzuklinken, um Investitionsentscheidungen mit ihrem übergeordneten Blick für den gesamten Rechnungswesenprozess begleiten zu können. Im besten Fall werden die XRechnung oder auch ZUGFeRD damit zu einem wesentlichen Baustein auf dem Weg zu einem automatisierten Fibu-Prozess zwischen Mandant und Kanzlei.

Im zweiten Teil der Serie erfahren Sie mehr zu den besonderen Herausforderungen rund um die XRechnung.

Weitere Informationen zum Thema E-Rechnung erhalten Sie über folgende Wege:

<https://www.datev.de/web/de/aktuelles/gesetzesanderungen/e-rechnung/>
www.datev.de/smart-austauschen
www.datev.de/smarttransfer (für Ihre Mandanten)
www.datev.de/erechnung ■

ANZEIGE

UMFASSENDE BELEG-DIGITALISIERUNG MIT DER SMART-SCAN-LÖSUNG VON SCANNERBOX.



Profitieren Sie von unserer Partnerschaft mit scannerbox.! Unser Team ist zertifiziert und bestens geschult. Scannen Sie einen kompletten Pendelordner inklusive automatischer Zuordnung von Mandanten- und Belegtyp. Die Dokumente haben eine komplette Volltexterkennung z. B. für DMS, Dokumentenablage oder DATEV Unternehmen Online. scannerbox. verarbeitet kleinere Belege auf Thermopapier bis hin zu Dokumenten im DIN A3-Format.

Gern zeigen wir Ihnen bei einer Live Demo alle Funktionen der scannerbox. und beantworten Ihre Fragen!



BONITÄT & RISIKOBEWERTUNG – BEDEUTUNG VON WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTEN AM BEISPIEL VON CREDITREFORM

Ein Beitrag des Fachbeirats Banken des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e.V.

Finanzkommunikation hat in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen und hat sich mittlerweile zu einer unternehmerischen Pflichtübung entwickelt.

Unabhängig von der Unternehmensgröße besteht das grundsätzliche Ziel darin, die eigene Bonität und Kreditwürdigkeit zu kommunizieren und damit die eigenen Finanzierungsmöglichkeiten auszubauen und zu optimieren. Dies gilt insbesondere in Krisenzeiten, in denen bei Banken, Leasinggesellschaften und Lieferanten aufgrund des erhöhten Ausfallrisikos ein deutlich höheres Informationsbedürfnis besteht.

Adressaten der Finanzkommunikation sind aber nicht nur Banken, Gesellschafter oder Warenkreditversicherungen, sondern auch und insbesondere Auskunfteien.

Immer mehr Unternehmen greifen auf Informationen von Wirtschaftsauskunfteien wie z. B. von der Creditreform zurück. Mit exklusiven Wirtschaftsinformationen haben Geschäftspartner Ihres Mandanten die Möglichkeit, geschäftliche Risiken und Chancen abzuwägen.

Um diesen Anforderungen zu genügen, werden bereits jetzt die Mandanten insbesondere durch die Creditreform regelmäßig zu Jahresabschlüssen und unterjährigen wirtschaftlichen Entwicklungen befragt. Bisher werden diese Anfragen häufig nicht beantwortet, weil sich sowohl Berater als auch Mandant über die Bedeutung und den Einfluss von Wirtschaftsauskunfteien oftmals nicht im Klaren sind. So ist die Creditreform mit rund 157.000 Mitgliedern Deutschlands führen-

der Anbieter von Wirtschaftsinformationen, Marketingdaten und Lösungen zum Forderungsmanagement.

Wissen Sie als Berater, dass Sie diese Wirtschaftsinformationen gemeinsam mit Ihrem Mandanten aktiv gestalten können?

Mit diesem Beitrag möchte der Fachbeirat „Banken“ des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e.V. die Bedeutung und Vorteile der aktiven Finanzkommunikation am Beispiel der Creditreform vorstellen. Darüber hinaus wird durch die Erläuterung verschiedener Prozesse verdeutlicht, an welchen Stellen dabei Einfluss genommen werden kann.

Vorteile einer aktiven Finanzkommunikation für das Unternehmen

Von einer aktiven Finanzkommunikation hat ein Unternehmen vor allem folgende Vorteile:

- **Schnellere Kreditentscheidungen bei Banken, Leasinggesellschaften und Lieferanten**

Liegen den Kreditgebern aktuelle und ausführliche Informationen zur Bewertung des Kreditrisikos vor, kann der dortige Bearbeitungsprozess für die Kreditentscheidung ohne Verzögerungen oder weitere Rückfragen durchlaufen. Somit kann die Kreditentscheidung in Minuten – bei Unternehmen mit Kreditentscheidungssystemen sogar vollautomatisiert – getroffen werden.

Für den Unternehmer ergeben sich hieraus eine schnellere Handlungsfähigkeit und Reaktionsmöglichkeit auf Markterfordernisse.

• Bessere Verhandlungsposition im Bankgespräch

Mit einer positiven Bonitätsbewertung (z. B. dokumentiert mittels einer positiven Creditreform-Auskunft) tritt der Unternehmer nicht als Bittsteller bei den Banken auf sondern als attraktives Umsatzpotenzial.

• Konditionenspreizung (bei Banken, Leasing, Lieferanten)

Banken (gleiches gilt auch für Leasinggesellschaften und diverse andere Lieferanten) erheben einen Risikozuschlag in der Kalkulation für höhere Kreditrisiken in Abhängigkeit der Bonität.

Schaut man sich z. B. die Zinskonditionen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an, so

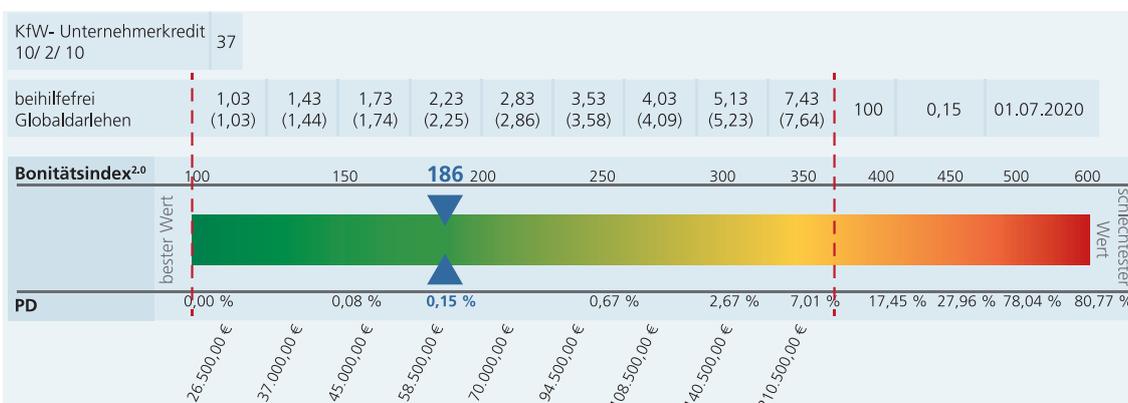
sieht man hier sehr deutlich die Risikozuschläge für die unterschiedlichen Bonitäten.

Hierzu wurden diese (Stand Juli 2020) in der folgenden Abbildung ins Verhältnis zum Creditreform-Bonitätsindex gesetzt (hier ist graphisch leider keine 100%ig genaue Zuordnung der Zinsklassen zum Bonitätsindex möglich) und am Beispiel eines Kredites über 500.000 Euro und 10-jähriger Laufzeit der gesamte Zinsaufwand ausgerechnet.

• Optimale Außendarstellung der Unternehmensbonität mit „CrefoZert“

Bei einer besonders guten Bonität ist es möglich, sich diese von Creditreform zertifizieren zu lassen mittels des Bonitätszertifikats „CrefoZert“.

Das Zertifikat erhöht das Vertrauen in die Bonität und Verlässlichkeit des Unternehmens und wird bereits von vielen Unternehmen ver-



Das Ergebnis der Aufwendungen bei den unterschiedlichen Bonitäten zeigt deutlich, wie wichtig die optimale Bonitätsbewertung für ein Unternehmen ist.

wendet, um sich als verlässlicher und zukunftsfähiger Lieferant darzustellen. Das CrefoZert wird auch häufig bei Ausschreibungen beigefügt, um sich von den Wettbewerbern zu differenzieren und zu dokumentieren, dass man als Anbieter kein Ausfallrisiko für das Projekt darstellt.

Strenge Voraussetzungen sichern die hohe Qualität des Zertifikats. So muss der Creditreform Bonitätsindex einen Wert zwischen 100 und 249 auf der bis 600 reichenden Bonitätsskala für ein erstes positives Prüfungsergebnis aufweisen. Zudem muss das Creditreform Bilanz-Rating eine Bilanzbonität zwischen CR1 und CR7 haben oder durch ein gültiges externes Rating einer anerkannten Ratingagentur mindestens eine Note im Investmentbereich zeigen.

- **Geringere Anforderung an Sicherheiten und Eigenkapital**

Bei einer guten Bonitätsbeurteilung können Unternehmen neben einer schnelleren Entscheidung auch mit geringeren Anforderungen bezüglich zusätzlicher Auflagen und Sicherheiten rechnen. Dies liegt daran, dass die Banken bei guten Bonitäten der Kreditnehmer für diese Kredite weniger Eigenkapital vorhalten müssen, was im Interesse der Banken ist.

- **Belieferung bei neuen Lieferanten ohne Vorkasse**

Bei vielen Lieferanten ist es üblich, dass Neukunden zunächst nur per Vorkasse beliefert werden, um das Ausfallrisiko zu reduzieren. Als

zusätzliche Absicherung holen sich viele Lieferanten eine Bonitätsauskunft ein. Kann man also eine gute Bonität (in der Creditreform Auskunft oder gar durch ein Creditreform-Bonitätszertifikat („CrefoZert“) vorweisen, wird man üblicherweise auch als Neukunde auf Rechnung beliefert und erspart sich so die Liquiditätsschwächende Vorkasse-Zahlung.

- **Korrekte und aktuelle Darstellung des Unternehmens**

Durch den intensiven Austausch zwischen Unternehmen, Steuerberater und Creditreform gelingt es, dass die Darstellung des Unternehmens in den Auskünften vollständig und auf einem aktuellen Stand ist. Hierdurch wird erreicht, dass bei der Bonitätsbewertung alle relevanten Daten berücksichtigt werden. So erhält jeder Auskunftssuchende (wie z. B. Bank, Leasinggesellschaft, Lieferant) eine objektive und reale Darstellung und Bewertung des Unternehmens.

- **Abstimmungsmöglichkeiten bzgl. des Umfangs der Bilanzdarstellung in der Auskunft**

Viele Unternehmer und Steuerberater wissen nicht, dass sie mit Creditreform abstimmen können, in welchem Umfang die Bilanz in der Auskunft veröffentlicht wird. Der Mindestumfang ist immer der, in dem die Unternehmen auch rechtlich verpflichtet sind zu veröffentlichen. Stellt z. B. eine „kleine Kapitalgesellschaft“ einen vollständigen Jahresabschluss zur Verfügung, kann vereinbart werden, dass die GuV nicht in der Aus-

kunft ausgegeben wird. Oder stellt eine nicht veröffentlichungspflichtige Personengesellschaft einen Abschluss zur Verfügung, kann auch vereinbart werden, dass dieser ausschließlich nur für die Unternehmensbewertung verwendet und gar nicht in der Auskunft veröffentlicht wird.

Information über das Ergebnis der Bilanzanalyse

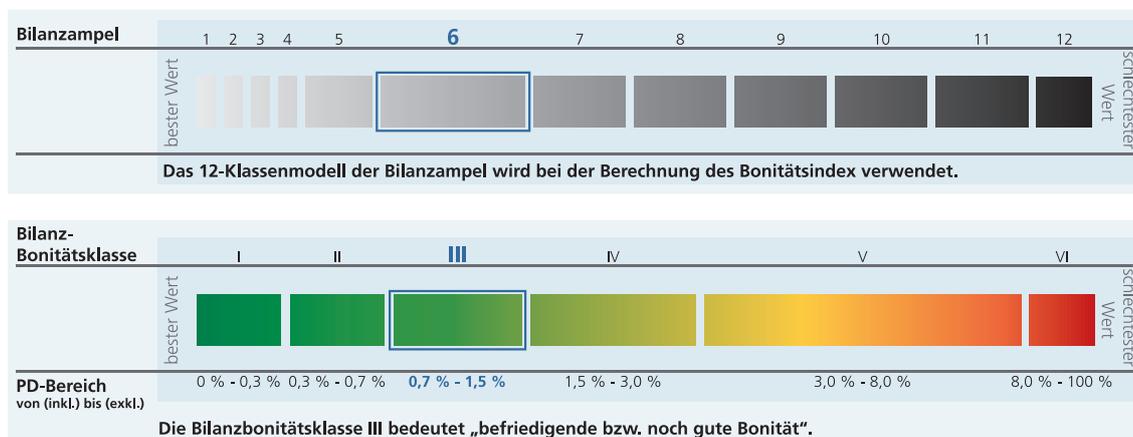
Creditreform lässt grundsätzlich jede Bilanz, egal ob diese beim elektronischen Bundesanzeiger hinterlegt, veröffentlicht oder Creditreform freiwillig zur Verfügung gestellt wurde, durch das Bilanzanalyse-System der Creditreform Rating AG bewerten.

Als Ergebnis ergibt sich dann – wie im nachfolgenden Beispiel zu sehen – ein Wert auf einer 12-stufigen Ratingskala und daraus resultierend eine auf 6 Risikoklassen gemappte Bilanzbonität.

Hieraus wird dann ein Bewertungsvorschlag für das Krediturteil des Unternehmens in der Creditreform-Auskunft abgeleitet.



Als Dank für die freiwillige Zurverfügungstellung der Bilanz erhält der Steuerberater bzw. das Unternehmen im Nachgang der Bewertung eine mehrseitige Bilanzampel zurück.



Aus dieser können folgende Informationen entnommen werden:

- Bilanzbonität
- Bilanzratingklasse
- Kontaktdaten der zuständigen Creditreform-Gesellschaft
- Erfasste Bilanzdaten, inkl. GuV
- von Creditreform ermittelte Kennzahlen (inkl. Definition)
- Kennzeichnung der für die Bilanzbewertung herangezogenen Kennzahlen (blaue Formatierung)

Durch diese Informationen ist es dann möglich zu erkennen, an welchen Kennzahlen man durch entsprechende Bilanzpolitik arbeiten muss, um das Rating zu verbessern.

In welcher Form können Sie Creditreform den Jahresabschluss zur Verfügung stellen?

Um es den Unternehmen und/oder Ihnen als Steuerberater möglichst einfach zu machen, Creditreform den Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen, kann der Jahresabschluss, idealerweise ergänzt um eine aktuelle BWA, gerne als pdf und per Mail an Creditreform geschickt werden. Die Mailadresse erfahren Sie bei Ihrer örtlichen Creditreform Gesellschaft. Sollte Ihnen nicht bekannt sein, welche Creditreform-Gesellschaft für Sie bzw. Ihren Mandanten zuständig ist, finden Sie diese auf der Startseite oben rechts unter „Creditreform vor Ort“ auf der zentralen Creditreform homepage www.creditreform.de.

Um es Ihnen als Steuerberater noch einfacher zu machen, können Sie Creditreform den Jahresabschluss auch direkt aus der DATEV-Anwendung im Rahmen des DiFin-Prozesses (Digitaler Finanzbericht, siehe www.stbv.de Downloadbereich, „Anleitung Datev DiFin“) zur Verfügung stellen. Das für diesen Prozess auszuwählende „weitere Finanzinstitut“ ist der Verband der Vereine Creditreform mit der „Bankleitzahl“ 990 003 83.

Creditreform möchte sich über die Informationen des Jahresabschlusses hinaus ein umfassendes Bild über die wirtschaftliche Situation der Unternehmen machen.

Deshalb und auch, um Rückfragen zur übersandten Bilanz auf beiden Seiten zu vermeiden, wurde auf Anregung von und in Abstimmung mit dem „Fachbeirat Banken“ des Steuerberaterverbandes Westfalen Lippe e.V. ein Formular entwickelt, das



Sie auch bei uns im Steuerberaterverband Hamburg e.V. anfordern können.

Unterjährige Finanzaahlen

Es kommt immer wieder vor, dass Unternehmen Creditreform auch unterjährig Finanzaahlen zur Verfügung stellen möchten, um einen positiven Geschäftsverlauf zu dokumentieren. Dies geschieht insbesondere nach einer Krisensituation oder bei einer Insolvenz in Eigenverwaltung.

Sofern Sie Ihren Mandanten hierbei unterstützen wollen oder sollen, schicken Sie Creditreform per Mail bitte eine aktuelle Summen- und Saldenliste im Datev-Export-Format oder als pdf.

Die Mailadresse ist einheitlich für alle Creditreform-Gesellschaften: auskunft@<Ort der CR-Gesellschaft>.creditreform.de (also z. B. für Creditreform Hamburg auskunft@hamburg.creditreform.de).

Creditreform bevorzugt hier die Summen- und Saldenliste, weil diese deutlich aussagekräftiger ist als eine BWA. Die Summen- und Saldenliste wird voll automatisiert ausgewertet, so dass die Bewertung noch am selben Tag erfolgen kann.

Monitoring der Unternehmensbonität

Damit Unternehmen fortlaufend und lückenlos Kenntnis über die eigene Unternehmensbonität bei Creditreform, als Marktführer für Wirtschaftsinformationen behalten, bietet Creditreform die Service-Leistung „Meine Bonität“ an.

Dieser Service beinhaltet folgende Leistungen:

- Die Bonität des Unternehmens dauerhaft im Blick durch permanentes Monitoring (taggleicher Benachrichtigung bei Änderung) der Firmenauskunft
- Jährliche vollständige Analyse (durch Kontaktaufnahme seitens Creditreform) und Bearbeitung der Firmenauskunft
- Einarbeitung neuer Informationen und Aktualisierung der Firmenauskunft innerhalb von 24 Stunden (Mo.-Fr.)
- Zugang zum Online-Portal „meine Creditreform“ inklusive Zugriff auf die „Watchlist“
- Bilanzanalyse mit Erläuterung der Kennzahlen sowie Vergleich mit der Branche
- Persönliches Beratungsgespräch der Selbstauskunft sowie Bilanzanalyse durch Analysten vor Ort möglich
- Benachrichtigung über die Eintragung/Löschung eines Negativmerkmals inkl. Aktenzeichen
- Selbstauskunft über Privatperson inkludiert ■

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.creditreform.de/meine-bonitaet>

Aus dem Magazin
Profile 6/2020 des
Steuerberaterverbandes
Westfalen-Lippe e.V.

GELDWÄSCHEPRÄVENTION/SORGFALTPFLICHTEN: FRAGEN RUND UM DIE PFLICHT ZUR EINSICHTNAHME IN DAS TRANSPARENZREGISTER



Die Wirtschaftsprüferkammer hat im WPK Magazin 2/2020 Fragen rund um die Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister zusammengestellt. Da die Sorgfaltspflichten in der Geldwäscheprävention diesbezüglich für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater gleichlautend sind, geben wir nachfolgend den Beitrag aus dem WPK Magazin 2/2020 S. 33 wortgleich auch unseren Mitgliedern zur Kenntnis:

Muss bei allen Neumandaten das Transparenzregister eingesehen beziehungsweise ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister eingeholt werden?

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister beziehungsweise die Einholung eines Nachweises über die Registrierung im Transparenzregister muss bei Neumandaten dann erfolgen, wenn es sich bei dem Geschäftspartner um eine Vereinigung nach

§ 20 Geldwäschegesetz (GwG) oder eine Rechtsgestaltung nach § 21 GwG handelt, der Geschäftspartner also kraft Rechtsform grundsätzlich eintragungspflichtig ist, § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG.

Muss das Transparenzregister auch dann eingesehen beziehungsweise ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister eingeholt werden, wenn die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG greift? Entfällt die Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister, wenn der Mandant mitteilt, sich nicht im Transparenzregister registriert zu haben?

Auch wenn sich alle Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten aus den in § 20 Abs. 2 GwG genannten Registern ergeben, entfällt bei der Neubegründung der Geschäftsbeziehung nicht die Pflicht, einen Registrierungsnachweis oder einen Transparenzregisterauszug einzuholen.

Das Transparenzregister enthält nicht nur Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen und Rechtsgestaltungen, die sich im Transparenzregister eingetragen haben, sondern auch zu den wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen und Rechtsgestaltungen, deren Informationen sich aus den in § 20 Abs. 2 GwG genannten Registern ergeben.

Das Transparenzregister „zieht“ sich hierfür die entsprechenden Informationen aus den anderen Registern. Eine Mitteilung des Mandanten, sich nicht im Transparenzregister registriert zu haben, reicht daher nicht aus, um die Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister entfallen zu lassen.

Muss das Transparenzregister auch dann eingesehen beziehungsweise ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister eingeholt werden, wenn die Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung aufgrund der Art des Mandatsverhältnisses von vornherein ausgeschlossen ist?

Der Registrierungsnachweis beziehungsweise der Transparenzregisterauszug ist bei der Neubegründung einer Geschäftsbeziehung immer einzuholen, unabhängig davon, ob die Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung aufgrund der Art des Mandatsverhältnisses (Rechtsberatung oder Prozessvertretung) von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Pflicht zur Einholung eines Registrierungsnachweises beziehungsweise Transparenzregisterauszugs und die damit verbundene Abgleichpflicht dienen in erster Linie der Selbstkontrolle des Verpflichteten und sollen ihm helfen, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu erkennen.

Muss zusätzlich noch das Transparenzregister eingesehen werden, wenn ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister vorliegt?

Ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister enthält alle Informationen, die im Transparenzregister hinterlegt sind. Insofern muss grundsätzlich keine Einsicht in das Transparenzregister genommen werden, wenn ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister vorliegt. Jedoch hat der Registrierungsnachweis aktuell zu sein, um die Pflicht zur Ein-

sichtnahme entfallen zu lassen. Dies ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus dem Gesetzeswortlaut, aber aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

Begründet die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten nach § 23a GwG eine gesonderte „Prüfpflicht“?

Die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten führt zu keiner „Prüfpflicht“, sondern lediglich zu einer „Abgleichpflicht“. Der Verpflichtete hat die Erkenntnisse zum wirtschaftlich Berechtigten, die er aus sonstigen Quellen gewonnen hat (Selbstauskunft des Mandanten, Gesellschafterliste etc.), mit den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister stehen, abzugleichen. Ein gezieltes Suchen nach Unstimmigkeiten ist nicht erforderlich.

Erhält der Verpflichtete bei einer laufenden Geschäftsbeziehung Informationen darüber, dass sich maßgebliche Umstände im Sinne von § 10 Abs. 3a GwG bei dem Mandanten geändert haben, so ist aus unserer Sicht eine erneute Einsichtnahme ins Transparenzregister und ein Abgleich der Angaben im Transparenzregister mit den bis dato zur Verfügung stehenden eigenen Erkenntnissen erforderlich. Zu diesem Zweck bietet es sich an, den Mandanten um einen aktuellen Auszug aus dem Transparenzregister zu bitten.

Weitere Informationen enthält der Fragen- und Antworten-Katalog zum Geldwäschegesetz/ Transparenzregister des Bundesverwaltungsamtes (Stand: 19.08.2020). ■

Aus den Kammermitteilungen 140 vom 04.12.2020 der Steuerberaterkammer Düsseldorf KdöR

EINKOMMENSTEUERPFLICHT EINES GASTARZTSTIPENDIUMS

X R 6/19 – Urteil vom 08.07.2020

Stipendien, die einem ausländischen Gastarzt von seinem Heimatland für eine Facharztweiterbildung in Deutschland gezahlt werden, können der Einkommensteuer unterliegen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 08.07.2020 entschieden (X R 6/19).

Die Klägerin absolvierte nach ihrem Medizinstudium in Libyen an einer deutschen Universitätsklinik eine Weiterbildung zur Fachärztin. Während dieser Zeit hatte sie einen Gastarztstatus und war einer Assistenzärztin vergleichbar tätig. Sie wurde von der Klinik vereinbarungsgemäß nicht entlohnt, sondern erhielt zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten aus Libyen monatliche Stipendien. Das Finanzamt besteuerte die Leistungen als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das Finanzgericht (FG) meinte hingegen, die Stipendien seien keine steuerbaren Einnahmen und gab der Klägerin Recht. Der BFH hob das Urteil auf und verwies den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an die Vorinstanz zurück.

Stipendien oder Studienbeihilfen können – so der BFH – einkommensteuerbare wiederkehrende Bezüge i. S. von § 22 Nr. 1 EStG sein. Dies setze voraus, dass sie keiner vorrangigen Einkunftsart (z. B. Arbeitslohn) zuzuordnen seien und nicht freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht vom Stipendienggeber gezahlt würden. An einer solchen Freiwilligkeit fehle es, wenn den Zahlungen eine wirtschaftliche Gegenleistung des Stipendiaten gegenüberstehe. Im Streitfall seien zwar weder die Facharztweiterbil-



dung an sich noch die Erwartung, die Klägerin werde nach ihrer Weiterbildung als Fachärztin in Libyen tätig sein, als Gegenleistung für das Stipendium anzusehen. Der BFH hob allerdings hervor, dass die Facharztweiterbildung in Deutschland grundsätzlich im Rahmen einer vergüteten ärztlichen Berufstätigkeit erfolge. Sollten daher die Leistungen aus einem Stipendium an die sich aus der Gastarztstätigkeit ergebenden Verpflichtungen anknüpfen und auch die fehlende Entlohnung ausgleichen, stelle sich das Stipendium zumindest auch als Gegenleistung für die Tätigkeit dar und wäre steuerbar. Dies gelte auch, wenn die Tätigkeit nicht dem Stipendienggeber, sondern einem Dritten (Klinik) zugutekomme. Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 44 EStG sei ausgeschlossen, wenn der Gastarzt weisungsgebunden zur Ausübung ärztlicher Betätigungen verpflichtet sei.

Für eine abschließende Entscheidung fehlten dem BFH ausreichende tatsächliche Feststellungen sowohl zur Ausgestaltung des zwischen der Universitätsklinik und der Klägerin bestehenden Rechtsverhältnisses als auch zu den Bedingungen ihres Stipendiums. Diese hat das FG nunmehr im zweiten Rechtsgang nachzuholen. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 58/2020 vom
10.12.2020

KEINE BERÜCKSICHTIGUNG VON AUFWENDUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT EINEM „BIBERSCHADEN“ ALS AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN I. S. DES § 33 EStG

VI R 42/18 – Urteil vom 01.10.2020

Mit Urteil vom 01.10.2020 – VI R 42/18 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Aufwendungen für die Beseitigung von durch einen Biber verursachter und zum Schutz vor weiteren Schäden nicht als außergewöhnliche Belastungen i. S. des § 33 EStG abzugsfähig sind.

Die Kläger bewohnen ein Einfamilienhaus, dessen Garten an ein natürliches Gewässer angrenzt, in dem sich in den letzten Jahren – sehr zur Freude der Naturschützer – der in Deutschland fast ausgestorbene Biber wieder angesiedelt hat. Diese Freude konnten die Kläger nur bedingt teilen, da die Biber auf ihrem Grundstück erhebliche Schäden anrichteten. So senkte sich durch die Anlage des Biberbaus nicht nur ein Teil der Rasenfläche ab, betroffen war auch die Terrasse, die auf ca. 8m Länge zu einem Drittel absackte. Dem standen die Kläger relativ machtlos gegenüber, da die Biber unter strengem Naturschutz stehen und daher weder bejagt noch vergrämt werden dürfen. Im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ließen die Kläger schließlich eine „Bibersperre“ errichten. Deren Kosten und die Kosten für die Beseitigung der Biberschäden an Terrasse und Garten von insgesamt rund 4.000 Euro machten die Kläger als außergewöhnliche Belastung geltend.

Ebenso wie zuvor bereits das Finanzgericht lehnte der BFH einen Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung ab. Wildtierschäden bzw. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung solcher seien keineswegs unüblich und nicht mit anderen



ungewöhnlichen Schadensereignissen i.S. des § 33 EStG (wie z. B. Brand oder Hochwasser) vergleichbar. Mit einem entstandenen oder drohenden Wildtierschaden in Zusammenhang stehende Aufwendungen erlaubten deshalb auch dann keine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen, wenn mit den Maßnahmen konkrete, von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs (wie etwa dem eigenen Einfamilienhaus) ausgehende Gesundheitsgefahren beseitigt bzw. vermieden würden. Es sei nicht Aufgabe des Steuerrechts, für einen Ausgleich von durch Wildtiere verursachter Schäden bzw. für die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Präventionsmaßnahmen über eine entsprechende Abzugsmöglichkeit nach § 33 EStG Sorge zu tragen. Es obliege vielmehr dem Naturschutzrecht – etwa durch Errichtung entsprechender Fonds – für einen Schadensausgleich bzw. Präventionsschutz zu sorgen. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 60/2020 vom
17.12.2020

FITNESSSTUDIO-BEITRÄGE IM FOKUS VON BFH UND FINANZVERWALTUNG



Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem guten Firmen-Fitnessprogramm hält die Mitarbeiter nicht nur fit, sondern bestenfalls auch bei der Stange. Arbeitgeber sollten aus lohnsteuerlichen Gründen jedoch stets die aktuelle Rechtsprechung im Blick behalten. Obacht gilt auch für die Betreiber von Fitnessstudios im Zusammenhang mit Beitragsfortzahlungen im Zuge coronabedingter Schließzeiten.

Sporttipps und Online-Fitness-Programme sind in Zeiten des Corona-Virus gefragter denn je. Der Fitness-Trend, der im aktuellen Lockdown, die Pfunde schmelzen lässt: Hula-Hoop. Dabei stimmt uns nach einem erfolgreichen Workout

nicht nur der Blick auf die Waage glücklich. Bewegung – am besten an der frischen Luft – ist auch für Geist und Seele enorm wichtig.

BFH stärkt 44-Euro-Freigrenze den Rücken

Die positiven Effekte sportlicher Betätigung hatte sicher auch der Bundesfinanzhof (BFH) im Blick als er sich jüngst dem Thema „Lohnzufluss bei der Teilnahme an einem Firmen-Fitnessprogramm“ widmete. Dem Urteil (Az.: VI R 14/18) ging folgender Sachverhalt voraus: Eine Unternehmerin erwarb Nutzungslizenzen einer Fitnesskette zu einem ermäßigten Preis, die ihren Mitarbeitern ermöglichten, bei sämtlichen Fitness-

Partnern zu trainieren. Die Laufzeit des Vertrags zwischen der Unternehmerin und dem Fitnessstudio-Betreiber betrug zwölf Monate und verlängerte sich ohne Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr.

Alle Mitarbeiter, die sich für das Firmenfitness-Programm anmeldeten, zahlten einen monatlichen Eigenanteil. Da hierdurch die 44-Euro-Freigrenze nicht erreicht wurde, ging die Unternehmerin davon aus, dass kein geldwerter Vorteil zu versteuern sei. Dies sah das zuständige Finanzamt jedoch anders: Es gelangte zu der Auffassung, dass der geldwerte Vorteil aufgrund der einjährigen Vertragsbindung der Unternehmerin den Mitarbeitern als Jahresbetrag zugeflossen sei. Die Freigrenze sei damit überschritten.

Der BFH „sprang“ jedoch der Unternehmerin bei und bestätigte, dass die geldwerten Vorteile den teilnehmenden Mitarbeitern monatlich – und nicht einmalig im Kalenderjahr mit der Aushändigung der Trainingsberechtigung bzw. des Mitgliedsausweises – zugeflossen sind. Unter Berücksichtigung der geleisteten Zuzahlungen der Mitarbeiter lag auch keine Überschreitung der 44-Euro-Freigrenze vor.

Das im Dezember veröffentlichte BFH-Urteil ist jedoch noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Auch auf der Liste des Bundesfinanzministeriums bezüglich der Anwendung neuer BFH-Entscheidungen (Stand: 8.2.2021) ist das Urteil bislang nicht vorgesehen. Arbeitgeber mit vergleichbaren Sachverhalten sollten diese Quellen daher einmal mehr im Blick behalten.

ANZEIGE

bfd audio

Hört sich ausgesprochen gut an



Professionelle bfd Hörbeiträge für die Bereiche Steuern und Wirtschaft

Gute Arbeit – **bfd steuer®**: Mit kompakten Hörbeiträgen werden Sie präzise über aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Laufenden gehalten. Ihr Vorsprung – auch unterwegs völlig entspannt im Bild mit **bfd audio**. Günther W. Feigl, Ihr **bfd** Ansprechpartner in Hamburg, informiert Sie ausgesprochen gerne über beste Wissens-Perspektiven, gerade auch im Hinblick auf wichtige Digitalisierungs-Aspekte – **Anruf genügt**.

bfd buchholz-fachinformationsdienst gmbh, Beratungszentrum Nord, Tel.: 040 | 226014-64, Fax: 040 | 226014-46, E-Mail: hamburg@bfd.de

Durchblick für Profis.

www.bfd.de

Schon gewusst? Monatliche Sachbezugs-Freigrenze steigt auf 50 Euro

Zum 1.1.2022 steigt die Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro auf 50 Euro monatlich. Damit haben Arbeitgeber noch etwas mehr Spielraum, für ihre Mitarbeiter – nicht nur – zusätzliche sportliche Anreize zu schaffen.

Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Beitragsfortzahlungen in coronabedingten Schließzeiten

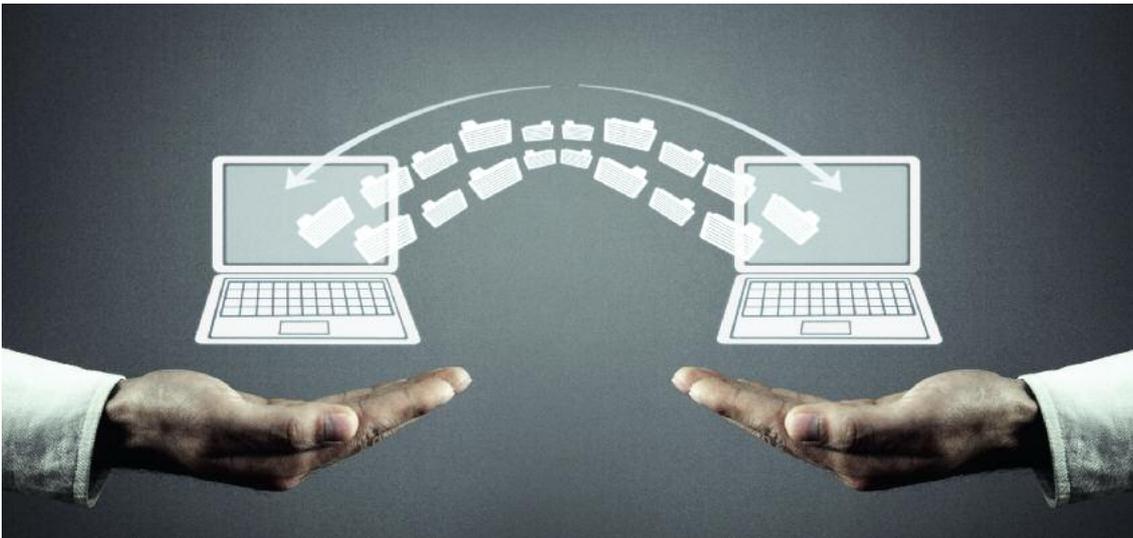
Der sportliche Gedanke – obgleich aus einer ganz anderen Perspektive – trieb auch die Finanzverwaltung um. Sie beschäftigte sich mit der Frage, wie mit Beitragsfortzahlungen während der coronabedingten behördlichen Schließung von Fitnessstudios umsatzsteuerlich umzugehen ist. Nach einer Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene (z. B. laut Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 3.12.2020, Az. VI 3510-S 7100-759) gilt diesbezüglich Folgendes:

„Sagt ein Fitnessstudiobetreiber seinen Kunden zu Beginn der Corona bedingten Schließzeiten zu, dass eine Beitragsfortzahlung zu einer taggenauen Zeitgutschrift führt, die eine Verlängerung des abgeschlossenen Dauervertrages zur Folge hat, handelt es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Anzahlung. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage ist nur unter der Voraussetzung des § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG i. V. m. Abschn. 17.1 Abs. 7 Satz 3 UStAE – nämlich der Beitragsrückzahlung – möglich.“

Sagt ein Fitnessstudiobetreiber seinen Kunden zu Beginn der Corona bedingten Schließzeiten zu, dass bei Beitragsfortzahlung ein Gutschein entsprechend dem ursprünglich gebuchten Leistungsumfang für eine beitragsfreie Zeit, die der Dauer der Schließzeit entspricht, ausgestellt wird, handelt es sich um Anzahlungen auf einen Ein-zweck-Gutschein. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage ist nur unter der Voraussetzung des § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG i. V. m. Abschn. 17.1 Abs. 7 Satz 3 UStAE – nämlich der Beitragsrückzahlung – möglich.“ ■

Aus dem
DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
03/2021,
TB-Nr.: 025/21,
Stand: 09.02.2021

ÜBERMITTLUNG VON ENTGELTUNTERLAGEN ZWISCHEN STEUERBERATERN UND DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG



Arbeitgeber sind grundsätzlich verpflichtet, ab dem 1. Januar 2022 sämtliche Entgelt- und Abrechnungsunterlagen in digitaler Form zu führen und anlässlich von Arbeitgeberprüfungen den Rentenversicherungsträger durch Datenübertragung zu übermitteln. Hierfür stellt die Deutschen Rentenversicherung das Verfahren „Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (EuBP)“ zur Verfügung. Über dieses Verfahren können allerdings nur einmalig vor Beginn der Arbeitgeberprüfung die prüfrelevanten Unterlagen übermittelt werden. Für die elektronische Übermittlung von zusätzlichen Unterlagen während der Arbeitgeberprüfung setzt die Deutschen Rentenversicherung das Verfahren „Cryptshare®“ ein.

Die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) stellen hohe Sicherheitsanforderungen an die Übermittlung von Sozialdaten. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass der Grundsatz der Vertrau-

lichkeit eingehalten wird, so dass kein unbefugter Dritter auf die personenbezogenen Daten zugreifen kann. Die Rentenversicherungsträger unterliegen, wie alle Sozialversicherungsträger, einer ständigen und intensiven Kontrolle durch die hierfür zuständigen Stellen, damit sichergestellt wird, dass Sozialdaten nur im zulässigen Rahmen und über sichere Verfahren elektronisch übermittelt werden.

DATEV – Sicher E-Mail

In der Vergangenheit haben die Rentenversicherungsträger mit Steuerberatern anlässlich einer Arbeitgeberprüfung zusätzlich benötigte Auskünfte und Unterlagen über das Verfahren „DATEV – Sichere E-Mail“ ausgetauscht. Die DATEV eG setzt hierfür ein Verfahren mit hohem Sicherheitsstandard ein. Die zu übermittelnden Daten werden durch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sicher übertragen. Die Datenübertragung zwischen der DATEV eG und der Deutschen Rentenversiche-

Die Datenübertragung entspricht damit den bestehenden gesetzlichen Anforderungen. Dies gilt allerdings nicht für die Datenübertragung der DATEV eG mit ihren Kunden und Steuerberatern.

Eine sichere Datenübertragung zwischen der DATEV eG und ihren Kunden und Steuerberatern setzt voraus, dass auch hier die Daten unter Verwendung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung übertragen werden. Dies wäre nur gegeben, wenn alle Kunden und Steuerberater der DATEV eG sogenannte „datev.net-Anwender“ wären. Dies ist allerdings nur ein sehr kleiner Kreis. Der größere Teil der Kunden bzw. Steuerberater hat einen eigenen Mail-Provider, so dass die Datenübertragung zwischen diesem Teil der Kunden und Steuerberatern mit der DATEV eG nicht über eine sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erfolgt. Damit ist auch der Weg der Datenübertragung von der Rentenversicherung über die DATEV eG zum Steuerberater und zurück nicht sicher. Eine Datenübertragung mittels „DATEV – Sichere E-Mail“ würde damit gegen die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verstoßen. Den Rentenversicherungsträgern ist deswegen die Datenübermittlung über „DATEV – Sichere E-Mail“ untersagt worden.

Datenübermittlung durch „Cryptshare®“

Cryptshare® ist eine webgeschützte Austauschplattform, die den einfachen, sicheren und nachvollziehbaren Austausch vertraulicher Mails und Dateien bis zu einer Größe von zwei Gigabyte ermöglicht. Sie erfüllt die hohen Schutzanforderungen des Datenschutzes für die Übermittlung personenbezogener Sozialdaten nach § 9 DSGVO.

Daten und Mails werden auf einem zentralen Server in der IT-Infrastruktur der Deutschen Rentenversicherung verschlüsselt abgelegt. Empfänger und Absender werden über die Vorgänge auf dem Server informiert. Die auf dem Server bereitgestellten Mails und Dateien stehen für den Empfänger für 10 Tage zum Abruf bereit. Für den Abruf benötigt der Empfänger ein Kennwort. Dieses Kennwort darf nicht mit der Mail übermittelt werden. Es muss dem Empfänger gesondert über einen anderen Kommunikationsweg (z. B. sichere Mail an eine andere Mailadresse, SMS oder Telefonat) mitgeteilt werden. Nach Ablauf der 10 Tage werden die Dateien automatisch gelöscht.

Ein Datenaustausch setzt voraus, dass die Prüferin bzw. der Prüfer der Deutschen Rentenversicherung autorisierter Benutzer einer Internet-Domain der Deutschen Rentenversicherung ist. Dann ist weltweit mit jedem Nutzer einer E-Mail-Adresse der Datenaustausch möglich. Das Verfahren erlaubt sowohl die Bereitstellung von Daten für einen Steuerberater wie auch den Empfang von bereitgestellten Dokumenten in Dateiformat von einem Steuerberater. Für das Verfahren gelten die Sicherheitsstandards und Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung.

Neben der Deutschen Rentenversicherung Bund setzt nunmehr auch die Deutsche Rentenversicherung Nord ab sofort das Verfahren Cryptshare® für die Datenübertragung mit Steuerberatern ein und hofft, hiermit ein geeignetes Verfahren für den elektronischen Datenaustausch anbieten zu können. ■

WIE SIND BEZIEHER EINER VERSORGUNG WEGEN ALTERS IN EINER DANEBEN AUSGEÜBTEN ABHÄNGIGEN BESCHÄFTIGUNG IM SINNE DER SOZIALVERSICHERUNG ABZURECHNEN?

Bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Personen, die gleichzeitig eine Versorgung wegen Alters beziehen, ist zuerst zu unterscheiden, ob sie eine mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung oder eine nur geringfügig entlohnte Beschäftigung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Minijob) ausüben. Weitergehend ist zu unterscheiden, welche Art von Versorgung wegen Alters sie erhalten:

1. Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente)
2. Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorschriften (Alterspension)
3. Altersversorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (Altersversorgungsbezug)

Im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung gibt es für beschäftigte Bezieher einer Versorgung wegen Alters unterschiedliche Regelungen.

Mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung

1. Bezieher einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Bei Beziehern einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist zu unterscheiden, ob diese eine Vollrente oder eine Teilrente wegen Alters beziehen. Bei Beziehern einer Teilrente wegen Alters ergeben sich grundsätzlich keine Besonderheiten bei der versicherungs- und beitragsrechtlichen Behandlung.

Bei Beziehern einer Vollrente wegen Alters sind bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung insbesondere Besonderheiten in der Kranken- und Rentenversicherung zu beachten

a) Kranken- und Pflegeversicherung

Der Bezug einer Vollrente wegen Alters führt nicht zum Ausschluss der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt selbst dann, wenn bereits aufgrund des Altersrentenbezuges Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner besteht. Die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ist auch bei einem Bezieher einer Altersvollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel nur in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Jahresarbeitsentgelt aus der Beschäftigung überschreitet die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltsgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V); die Altersvollrente wird hierbei nicht berücksichtigt, da diese nicht dem Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung zuzurechnen ist
- gleichzeitige Ausübung einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit (§ 5 Abs. 5 SGB V)
- nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung verschlossen ist (§ 6 Abs. 3a SGB V)

Ist danach die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ausgeschlossen, besteht in der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V).

Bei der Erhebung des Krankenversicherungsbeitrages ist allerdings zu beachten, dass Bezieher einer Altersvollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld haben, sofern Arbeitsunfähigkeit in der Beschäftigung eintreten sollte (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V). Die Beiträge zur Krankenversicherung sind daher nur nach dem ermäßigten Beitragssatz (§ 243 SGB V) zu erheben.

Soweit aufgrund der Beschäftigung Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, besteht auch Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 SGB XI).

b) Rentenversicherung

Für Bezieher einer Altersvollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht in der gesetzlichen Rentenversicherung in einer danach ausgeübten Beschäftigung Versicherungsfreiheit, wenn der Beschäftigte auch die

Regelaltersgrenze erreicht hat (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Dabei ist zu beachten, dass auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine vorzeitige Altersvollrente bezogen werden kann (§ 236 ff SGB VI).

Die Regelaltersgrenze wurde bei Beschäftigten der Geburtsjahrgänge 1946 und früher mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Bei Beschäftigten der Geburtsjahrgänge 1964 und später wird die Regelaltersgrenze künftig erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Bei Beschäftigten der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 wird zurzeit die Regelaltersgrenze stufenweise vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr angehoben (§ 235 Abs. 2 SGB VI). Die individuelle Anhebung der aktuell noch betroffenen Jahrgänge richtet sich nach § 235 Abs. 2 Satz 2 SGB VI.

Hat ein Bezieher einer vorzeitigen Altersvollrente seine Regelaltersgrenze noch nicht erreicht, be-

Geburtsjahrgang	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10



steht in einer daneben ausgeübten Beschäftigung weiterhin Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). In den Meldungen zur Sozialversicherung ist in diesem Fall der Personengruppenschlüssel 120 anzugeben. Erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze besteht vom Beginn des Folgemonats an Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung (Personengruppenschlüssel 119). Hierbei hat der Arbeitgeber allerdings zu beachten, dass er trotz Versicherungsfreiheit weiterhin seinen Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu zahlen hat (§ 172 Abs. 1 SGB VI).

Für den rentenversicherungsfrei Beschäftigten besteht die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten (§ 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB VI).

c) Arbeitslosenversicherung

In einer mehr als geringfügig entlohnten Beschäftigung besteht regelmäßig Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung (§§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 SGB III). Erst ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze besteht unabhängig vom Bezug einer Versorgung wegen Alters in einer Beschäftigung in der Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).

Bis zum 31. Dezember 2021 ist in diesem Zusammenhang die Zahlung des Arbeitgeberanteils am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ausgesetzt (§ 346 Abs. 3 Satz 3 SGB III). Erst ab dem 1. Januar 2022 hat in diesem Fall der Arbeitgeber wieder den halben Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen (§ 346 Abs. 3 Satz 1 SGB III).

2. Bezieher eines Ruhegehalts nach beamtenrechtlichen Vorschriften

a) Kranken- und Pflegeversicherung

Der Bezieher eines Ruhegehalts nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (Alterspension insbesondere für Beamte, Richter und Berufssoldaten) wird in der Regel gegenüber seinem bisherigen Dienstherrn weiterhin einen Anspruch auf Beihilfe haben. In diesem Fall besteht eine entsprechende Sicherung gegen das Risiko von Krankheit in einem anderen Versorgungssystem. In einer daneben ausgeübten Beschäftigung besteht daher in diesem Fall Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V). Insoweit besteht auch keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).

Sollte der Ruhegehaltsempfänger ausnahmsweise keinen Anspruch auf Beihilfe gegen seinen ehemaligen Dienstherrn haben, gelten die Ausführungen zur Kranken- und Pflegeversicherung bei einem Altersrentenbezieher aus der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend.

b) Rentenversicherung

Für den Bezieher einer Alterspension besteht in einer daneben ausgeübten Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern die Pension wegen Erreichens einer Altersgrenze gezahlt wird (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Hierfür muss abweichend gegenüber dem Bezieher einer Altersvollrente aus der gesetzli-

chen Rentenversicherung nicht die Regelaltersgrenze erreicht sein. Wann ein Ruhegehalt nach Erreichen einer Altersgrenze bezogen wird, hängt allein von den beamtenrechtlichen Vorschriften und Regelungen ab. Derzeit können beispielsweise Besatzungsmitglieder von Strahlkampfflugzeugen der Luftwaffe als Teilstreitkraft der Bundeswehr mit Vollendung des 41. Lebensjahres in den Altersruhestand versetzt werden. In den Meldungen zur Sozialversicherung ist für diese Beschäftigte der Personengruppenschlüssel 119 anzugeben.

Auch in diesem Fall hat der Arbeitgeber seinen halben Anteil am Rentenversicherungsbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen (§ 172 SGB VI).

Ebenfalls können diese rentenversicherungsfrei Beschäftigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten (§ 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB VI).

c) Arbeitslosenversicherung

Wie bei einem beschäftigten Altersrentenbezieher aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht in einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt unabhängig vom Bezug einer Versorgung wegen Alters Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung erst ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

Es gilt daher auch hier, dass bis zum 31. Dezember 2021 die Zahlung des Arbeitgeberanteils am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ausgesetzt ist.

3. Bezieher einer Altersversorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

a) Kranken- und Pflegeversicherung

Auch der Bezug einer Versorgung wegen Alters aus einer berufsständischen Versorgung (insbesondere für Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Apotheker, Architekten und Ingenieure) führt nicht zum Ausschluss der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Wie bei einem beschäftigten Bezieher einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nur in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Jahresarbeitsentgelt aus der Beschäftigung überschreitet die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltsgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V); die Altersvollrente wird hierbei nicht berücksichtigt, da diese kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung ist
- gleichzeitige Ausübung einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit (§ 5 Abs. 5 SGB V)
- nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung verschlossen ist (§ 6 Abs. 3a SGB V)

Ist danach die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ausgeschlossen, besteht in der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V). Dem steht nicht entgegen, dass die Altersversorgung als Versorgungsbezug der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

SGB V). In den Meldungen zur Sozialversicherung ist auch für diese Beschäftigte der Personengruppenschlüssel 119 anzugeben.

Wie die Bezieher einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind auch Bezieher einer Versorgung wegen Alters vom Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 SGB V). Soweit in der daneben ausgeübten Beschäftigung Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, sind die Krankenversicherungsbeiträge nach dem ermäßigten Beitragssatz (§ 243 SGB V) zu erheben.

Soweit aufgrund der Beschäftigung Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, besteht auch Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 SGB XI).

b) Rentenversicherung

Für den Bezieher einer Altersversorgung aus einer berufsständischen Versorgung besteht in einer daneben ausgeübten Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt wie bei einem Altersruhegehaltsempfänger Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Auch in diesem Fall muss nicht die Regelaltersgrenze erreicht sein. Wann eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze bezogen wird, hängt in diesem Fall allein von den Regelungen des berufsständischen Versorgungswerks ab.

Auch in diesem Fall hat der Arbeitgeber seinen halben Anteil am Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen (§ 172 SGB VI). Der halbe Renten-

versicherungsbeitrag ist an die allgemeine Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) zu zahlen. Eine eventuelle Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) wirkt in diesem Fall nicht fort. Durch die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) besteht kein Raum für eine (weitergeltende) Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

Für den rentenversicherungsfrei Beschäftigten besteht auch hier die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten zu können (§ 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB VI).

c) Arbeitslosenversicherung

Auch für den beschäftigten Bezieher einer Altersversorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung erst ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).

Bis zum 31. Dezember 2021 ist auch hier die Zahlung des Arbeitgeberanteils am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ausgesetzt.

Geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV

Wird eine nur geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) neben einer Altersvollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, neben einer Alterspension oder einer Altersversorgung



aus einer berufsständischen Versorgung ausgeübt, gelten ausschließlich die Regelungen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung und Behandlung von geringfügig entlohnt Beschäftigten (vgl. Geringfügigkeits-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung).

Soweit danach für den Beschäftigten eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, hat der Arbeitgeber den pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 13 % zu zahlen (§ 249 SGB V).

Auch wenn aufgrund des Bezuges einer Versorgung wegen Alters Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen sollte, hat der Arbeitgeber für diese Beschäftigten den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 15 % zu zahlen (§ 172 Abs. 3 SGB VI).

Für einen geringfügig entlohnt Beschäftigten ist in den Meldungen zur Sozialversicherung vorrangig der Personengruppenschlüssel 109 anzugeben. ■

Deutsche
Rentenversicherung
Nord vom 22.02.2021

EINMALZAHLUNGEN ZUM JAHRESBEGINN: MÄRZKLAUSEL UND CORONA-BONUS

Einmalzahlungen im ersten Quartal des Jahres werden entweder dem Auszahlungsmonat des laufenden Jahres oder dem Vorjahr (wenn die Märzklauseel greift) zugeordnet. Was es dabei und beim sogenannten Corona-Bonus zu beachten gibt.

Auf den Punkt gebracht

- Werden in den ersten drei Monaten des Jahres Einmalzahlungen gewährt, ist zu entscheiden, ob diese im Monat der Auszahlung oder im letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres berücksichtigt werden.
- Die Entscheidung gilt dann auch für die Beitragssätze und Beitragsgruppen.
- Ein Corona-Bonus bis zu 1.500 Euro kann weiter steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Das gilt bis zum 30. Juni 2021.

Einmalzahlungen bis Ende März

Bei Einmalzahlungen, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März überwiesen werden, prüfen Arbeitgeber die Anwendung der Märzklauseel. Neben dem Zeitpunkt der Zahlung gibt es weitere Voraussetzungen für die Märzklauseel: Sie kommt zum Beispiel nur zum Einsatz, wenn der Arbeitnehmer bereits im Vorjahr bei dem Arbeitgeber beschäftigt war, der die Einmalzahlung gewährt, und sowohl die monatliche als auch die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze überschritten werden.

Prüfung der Beitragspflicht von Einmalzahlungen

Zur Berechnung der Beitragspflicht wird zunächst die Differenz zwischen dem laufend gezahlten

Entgelt, der Einmalzahlung und der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) im Monat der Auszahlung ermittelt. Wenn die Einmalzahlung zusammen mit dem laufenden Entgelt die monatliche BBG nicht übersteigt, ist die Einmalzahlung voll beitragspflichtig. Für das Jahr 2021 beträgt die monatliche BBG in der Kranken- und Pflegeversicherung bundesweit 4.837,50 Euro und für die Renten- und Arbeitslosenversicherung 7.100 Euro (West) beziehungsweise 6.700 Euro (Ost).

Wenn das laufende Entgelt zusammen mit der Einmalzahlung jedoch die monatliche BBG übersteigt, muss berechnet werden, in welcher Höhe die Einmalzahlung beitragspflichtig ist. Dazu wird zunächst geprüft, ob die anteilige BBG des Kalenderjahres überschritten wird. Das ist der Zeitraum vom 1. Januar des Jahres (oder bei einem späteren Beschäftigungsbeginn der erste Tag des Arbeitsverhältnisses) bis zum Monat, in dem die Einmalzahlung ausgezahlt wird.

Zuerst wird die Höhe des bisher beitragspflichtigen Entgelts für diesen Zeitraum ermittelt (ohne die zu beurteilende Einmalzahlung). Dieser Betrag wird von der anteiligen Jahres-BBG abgezogen: monatliche BBG: 30 x Anzahl der Sozialversicherungstage bis einschließlich dem Ende des Auszahlungsmonats der Einmalzahlung.

Volle Kalendermonate werden mit 30 Tagen angesetzt. Teilmonate, zum Beispiel bei Krankengeldbezug, werden mit den tatsächlichen Kalendertagen berücksichtigt.

Übersteigt die Einmalzahlung zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt die anteilige BBG, ist die

Einmalzahlung zwingend dem Vorjahr zuzuordnen. Die Zuordnung zum Vorjahr bleibt auch dann bestehen, wenn die BBG des Vorjahres bereits ausgeschöpft wurde oder sich nur ein geringerer beitragspflichtiger Anteil ergibt.

Im Ergebnis ist festzustellen: Je kürzer der zu betrachtende Zeitraum ist, desto geringer ist der Differenzbetrag zwischen anteiliger BBG und dem gezahlten Entgelt und damit gegebenenfalls der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung. Die Beschäftigten würden also mehr Geld erhalten. Weil bis zum 31. März jedoch die Märzklausel gelten kann, macht es in vielen Fällen mehr Sinn, mit der Auszahlung bis April zu warten.

Muss die Zuordnung einer Einmalzahlung nach der Prüfung zum Vorjahr erfolgen, sind alle Parameter des Vorjahres maßgebend. Dazu gehören die entsprechenden Beitragssätze und Beitragsgruppen des Vorjahres.

Überschreitet die Einmalzahlung die BBG in der Kranken- und Pflegeversicherung bei einem krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, erfolgt die Zuordnung auch dann ins Vorjahr, wenn die Grenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht überschritten wird. Bei einem Arbeitnehmer, der krankenversicherungsfrei ist, wird auf die BBG der Rentenversicherung abgestellt.

Wer die Regelung der Märzklausel bei der Gewährung von Einmalzahlungen nicht beachtet, muss damit rechnen, dass Beiträge spätestens bei der Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung nachträglich erhoben werden.



Corona-Bonus

Unternehmen, die ihren Beschäftigten einen Corona-Bonus zahlen wollen, bleibt mehr Zeit. Die ursprünglich bis 31. Dezember 2020 geltende Regelung, dass der Bonus steuer- und damit sozialversicherungsfrei ist, wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Das gilt unverändert für Zahlungen von bis zu 1.500 Euro.

Entscheidend ist, dass der Bonus rechtzeitig – also bis zum 30. Juni 2021 – auf dem Konto der Beschäftigten eingegangen ist.

AOK-Service:

Weitere Informationen zu den Grundlagen der Beitragsberechnung und zur Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts finden Sie in der AOK-Fachbroschüre „Beiträge“. Sie können die Broschüre kostenfrei herunterladen oder eine Printversion bestellen:

<https://www.aok.de/fk/rh/medien-und-seminare/medien/broschueren-sozialversicherung/order/Broschuere/brochure/vigo-beitraege/>

In Zweifelsfällen hilft auch das AOK-Expertenforum bei sozialversicherungsrechtlichen Fragen kompetent weiter.

Die Mitglieder des Steuerberaterverbandes Hamburg können an dieser Stelle einen besonderen Service in Anspruch nehmen. Bei individuellen Beitragsfragen – und zu allen anderen sozialversicherungsrechtlichen Themen – haben die drei Leiterinnen der AOK KompetenzCenter Business

die passende Antwort – auch wenn der betreffende Arbeitnehmer einmal nicht AOK-versichert ist:

Gabriele Maack (040 2023-2610),
Jana Rossow (040 2023-2191) und
Nadine Seehaus (040 2023-3410). ■

ANZEIGE



BGF 
Institut für Betriebliche
Gesundheitsförderung

AOK
Die Gesundheitskasse.

SAVE THE DATE

Homeoffice – Einbahnstraße oder Überholspur?

Digitales BGF-Symposium in Hamburg
Donnerstag, 22. April 2021 | 14:00-15:30 Uhr

Mehr Infos und Anmeldung unter aok.de/fk/rh/bgf-kongress
oder dem QR-Code:



STELLENANGEBOTE

1-1

Steuerfachangestellte/r (m/w/d) in Hamburg Wandsbek/Eilbek gesucht

Für meine Steuerberaterpraxis suche ich Verstärkung; Teilzeit auch möglich.

Zu Ihrem Aufgabengebiet in der Mandatsbetreuung gehören:

- Erstellung von Lohn- und Finanzbuchhaltungen
- Aufstellung von Jahresabschlüssen
- Erstellung von privaten und betrieblichen Steuererklärungen
- Selbständige Beratungen anlässlich von Betriebsprüfungen

Ich biete einen zukunftssicheren Arbeitsplatz in einem aufgeschlossenen Team.

Sie betreuen einen eigenen festen Mandantenstamm verschiedenster Branchen und Rechtsformen.

Erfahren Sie mehr über uns unter www.steuerberatung-wandsbek.de. Rufen Sie mich an oder senden mir Ihre Bewerbungsunterlagen per Post oder E-Mail.

Dipl.-Kfm. Jan Bieber
Steuerberater
Hirschgraben 11, 22089 Hamburg
Tel. 040/255120
jan.bieber@steuerberatung-wandsbek.de

2-1

Die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH ist eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Osnabrück und Hamburg. Mit acht Partnern und ca. 100 Mitarbeitern decken wir

ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung internationaler Mandate mit verschiedenen Standorten erstreckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

Um der wachsenden Nachfrage nach unseren Leistungen gerecht werden zu können suchen wir zur Verstärkung unseres Teams in Hamburg zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine/n qualifizierte/n und erfahrene/n

Steuerfachangestellte/n (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Erstellung von Jahresabschlüssen und Gewinnermittlungen
- Erstellung von privaten und betrieblichen Steuererklärungen für Gesellschaften aller Rechtsformen und deren Gesellschafter
- Laufende Finanz- und Lohnbuchhaltung

Ihr Profil

- Sie haben die Ausbildung zum Steuerfachangestellten mit gutem Erfolg abgeschlossen
- Sie verfügen möglichst über erste Berufserfahrung in den oben genannten Aufgabenbereichen
- Der Umgang mit den DATEV- und MS Office-Anwendungen ist Ihnen vertraut
- Sie arbeiten selbstständig und gewissenhaft

Wir bieten Ihnen

- einen abwechslungsreichen und spannenden Tätigkeitsbereich mit direktem Kontakt zu unseren Mandanten
- kurze Entscheidungswege und ein kollegiales Arbeitsumfeld
- die Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachleuten an einem modernen und professionell ausgestatteten Arbeitsplatz

- kontinuierliche interne und externe Fortbildungsangebote
- einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit attraktiver Bezahlung, mit vielen Freiräumen in einem Team, in dem man sicher aufeinander verlassen kann!

Bitte übersenden Sie uns, gerne per E-Mail, Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

HBBN GmbH
Herr Michael Borkel
Johnsallee 34, 20148 Hamburg
E-Mail: m.borkel@hbbn.de

3-1

Die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH ist eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Osnabrück und Hamburg. Mit acht Partnern und ca. 100 Mitarbeitern decken wir ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung internationaler Mandate mit verschiedenen Standorten erstreckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

Um der wachsenden Nachfrage nach unseren Leistungen gerecht werden zu können suchen wir zur Verstärkung unseres Teams in Hamburg zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine/n qualifizierte/n und erfahrene/n

Steuerberater/in (m/w/d) mit Berufserfahrung

Ihre Aufgaben

- Umfassende steuerliche Beratung, insbesondere Gestaltungsberatung, anspruchsvoller

mittelständigen Personen- und Kapitalgesellschaften verschiedener Branchen

- Unterstützung des verantwortlichen Partners bei der Bearbeitung von Sonderthemen, wie Umstrukturierung und Umwandlungen
- Erstellung von Jahresabschlüssen und komplexen Einkommensteuererklärungen

Ihr Profil

- Sie haben Ihr Steuerberaterexamen erfolgreich abgelegt und Berufserfahrungen gesammelt
- Ihre Arbeitsweise ist strukturiert, detailgenau und sorgfältig
- Sie verfügen über fundierte EDV-Kenntnisse, insbesondere in DATEV und MS Office

Wir bieten Ihnen

- einen abwechslungsreichen und spannenden Tätigkeitsbereich mit direktem Kontakt zu unseren Mandanten
- kurze Entscheidungswege und ein kollegiales Arbeitsumfeld
- die Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachleuten an einem modernen und professionell ausgestatteten Arbeitsplatz
- kontinuierliche interne und externe Fortbildungsangebote
- einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit attraktiver Bezahlung, mit vielen Freiräumen in einem Team, in dem man sich aufeinander verlassen kann!

Bitte übersenden Sie uns, gerne per E-Mail, Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

HBBN GmbH
Herr Michael Borkel
Johnsallee 34, 20148 Hamburg
E-Mail: m.borkel@hbbn.de

Der Verband hat Zugriff auf nahezu alle rechtlichen Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Gesetzesblätter sowie eine Vielzahl von Büchern. Wir kopieren die von Ihnen gewünschten Kommentierungen, Aufsätze, Urteile und Gesetzestexte. Voraussetzung ist, dass Sie uns eine genaue Fundstelle angeben. Wir übersenden Ihnen die Kopien je nach Wunsch per E-Mail oder Telefax.

REUBER, DIE BESTEUERUNG DER VEREINE

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft-Steuern-Recht GmbH,
Stuttgart

Loseblattausgabe in 3 Ordnern;

jährlich ca. 5 Ergänzungslieferungen.

3.876 Seiten; 186,87 Euro (196,21 Euro inkl. MwSt);

inkl. Online-Datenbank und Online-Seminaren.

ISBN 978-3-8202-0171-0

120. Ergänzungslieferung – Februar 2021

Aktuell in der 120. Ergänzungslieferung (02.2021):

- Aktuelle Informationen zum JStG 2020
- Corona-Virus – steuerliche Maßnahmen
- Sozialversicherung
- Anhang 4: Aktualisierung Körperschaftsteuer-Richtlinien mit Körperschaftsteuer-Hinweisen (Teil 2)
- Anhang 14: BMF-Schreiben vom 04.11.2020 zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes



Einstieg für

Hochschulabsolventen

2-WOCHEN-KURS STEUERRECHT

Sie haben ein Studium absolviert und beginnen nun Ihre Tätigkeit in der Kanzlei. Sie sind gut ausgebildet und vorbereitet auf den Arbeitsmarkt, trotzdem fehlen Ihnen noch fachliche Grundlagen. Wir geben Ihnen für den Einstieg in einem 10-tägigen Seminar eine sehr gute Grundlage.

In diesem Kurs werden die wichtigsten praxisrelevanten Steuerarten wie Abgabenordnung, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Rechnungswesen auf aktuellem Rechtsstand und aktueller Rechtsprechung, insbesondere anhand von Fallstudien, praxisnah besprochen.

Die Teilnehmer erhalten umfassende Arbeitsunterlagen, die auch nach Abschluss des Seminars als wertvolle Arbeitshilfe dienen.

TEILNEHMERGEBÜHREN

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter € 1.650,00 zzgl. 19% USt (€ 313,50) = insgesamt € 1.963,50.

Die Teilnehmer erhalten Arbeitsunterlagen und eine umfangreiche Verpflegung (Imbisse, Getränke, Kaffeepausen und Mittagessen).

Mehr Infos unter www.steuerberaterverband-hamburg.de oder rufen Sie uns an unter 040-41 34 4732

ZIELGRUPPE:

Steuer- und Wirtschaftsprüfungsassistenten

ORT:

Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg

DOZENTEN:

Antje Faaß, Steuerberaterin
Meike Hass´l, Steuerberaterin
Dipl.- Finanzwirt (FH)
Martin Sieden

TERMINE:

09.08.2021 – 20.08.2021

UHRZEIT:

9:00 Uhr bis 17:30 Uhr



**STEUER
BERATER
VERBAND**

Hamburg e.V.



Was Steuerberater heute so im Kopf haben?

VERSANDKARTONS



Denn Agenda unterstützt Sie mit intelligenten Software-Lösungen bei der Beratung. So geht die tägliche Arbeit ganz leicht von der Hand. Und Sie haben vor allem eines im Kopf: den Erfolg Ihrer Mandanten. Zum Beispiel den des alteingesessenen Schuhhändlers und wie er sein Geschäftsfeld durch einen Online-Shop erweitern kann.